

Stock | Schermaier-Stöckl | Klomann | Vitr

# Soziale Arbeit und Recht

Lehrbuch

2. Auflage



**Nomos**

Stock | Schermaier-Stöckl | Klomann | Vitr

# Soziale Arbeit und Recht

Lehrbuch

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6925-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-1015-2 (ePDF)

2. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## **Vorwort zur 2. Auflage**

Mit der zweiten Auflage behalten wir unser Anliegen bei, Recht für die Soziale Arbeit verständlich zu machen. Wir beginnen erneut einerseits mit praktischen Hinweisen und andererseits mit der Ausarbeitung theoretischer Bezüge zwischen Sozialer Arbeit und Recht.

Dann aber haben wir uns zu einer Neustrukturierung entschieden, indem wir nur noch zwei statt bisher drei Ebenen darstellen. Wir beginnen mit einer Orientierung an der abstrakten Struktur der Rechtsordnung (Teil B) und können so Inhalte vermitteln, die gleichermaßen für alle nachfolgend beschriebenen Themenfelder der Sozialen Arbeit (Teil C bis Teil J) gelten. Um unser Ohr so nah wie möglich an der Sache der Sozialen Arbeit zu halten, haben wir wesentlich mehr Fälle aus der Praxis aufgegriffen und am Ende jeden Kapitels gesondert gelöst. Um sie schneller nachlesen zu können, ist jetzt ein Fallverzeichnis vorangestellt.

Die Themenfelder der Sozialen Arbeit haben ein klareres Profil erhalten, indem wir finanzielle Problemlagen, die Situation von Familien, den Bildungssektor, Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund sowie den Gesundheits- und den Gewaltbereich intensiver als bisher fokussiert haben. Bei der Überarbeitung ist uns erneut bewusst geworden, wie vielschichtig und komplex die rechtlichen Aspekte des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitssystem in Deutschland geworden sind. Sie sind eng miteinander verknüpft. Umso wichtiger war es uns, eine Gesamtdarstellung auszuarbeiten. Das Lehrbuch für Soziale Arbeit und Recht (LSA) wird erneut ergänzt um die Fallsammlung und Arbeitshilfen (FSA), die wir mit 50 weiteren Fällen und zahlreichen Links ausstatten.

In die Bearbeitungszeit der Neuauflage fiel die im März 2020 ausgebrochene Coronapandemie. Währenddessen hat es zahlreiche Gesetze und Verordnungen gegeben, die befristet in die Rechte von Bürger\*innen eingriffen, gleichzeitig aber auch das Funktionieren des Gesundheits- und Sozialsystem sicherstellen mussten. Wir haben uns hier auf die Darstellung der einschneidendsten Veränderungen beschränkt, zumal die Maßnahmen befristet waren oder sind und nicht voraussehbar ist, ob sie bei Erscheinen des Buches noch Gültigkeit haben.

Aachen, 25.08.2020

*Die Autor\*innen*

## **Vorwort zur 1. Auflage**

Mit diesem Lehrbuch versuchen wir, einen umfassenden Einblick in das für die Soziale Arbeit maßgebliche Recht zu geben.

Die Orte, von denen aus wir die Beschreibung starten, sind von uns definierte Themenfelder der Sozialen Arbeit. Unser Ausgangspunkt ist die Frage: „Welche Rechtskenntnisse benötigt eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, der in diesem Themenfeld oder konkret z.B. in der Flüchtlingshilfe, der Erziehungsberatung oder dem Allgemeinen Sozialdienst einer Einrichtung tätig ist?“ Damit richtet sich das Buch gleichermaßen an Studierende in der Ausbildung und an Praktiker der Sozialen Arbeit. Jedes Themenfeld beschreiben wir zunächst aus der Perspektive der Sozialen Arbeit und dann aus derjenigen des Rechts.

Zahlreiche Rechtsgebiete, auf die wir eingehen, finden in der juristischen Ausbildung wenig Beachtung; sie gelten selbst für langjährig tätige Juristen als entlegen. Wir hoffen, deshalb auch dem juristisch vorgebildeten Leserkreis eine gute Übersicht über „Soziale Arbeit und Recht“ geben zu können.

Es treffen in diesem Buch zwei Disziplinen aufeinander, die mit unterschiedlichen Denk- und Vorgehensweisen an einer gemeinsamen Sache arbeiten. Wir wollen dies zunächst einmal anschaulich darstellen. Die Schnittmengen schienen uns am Ende größer als die Unterschiede.

Zeitgleich mit diesem Buch legen wir einen Band „Fallsammlung und Arbeitshilfen“ vor. Darin sind Fälle, wie sie in der Sozialen Arbeit häufiger vorkommen, mit ausgearbeiteten juristischen Lösungen, aber auch Textvorschlägen für die Soziale Arbeit versehen. Arbeitshilfen, d.h. Tabellen und Links zu Merkblättern und Formularen runden das Angebot ab.

Für viele angehende Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen ist das Fach Recht eines der schwersten. Zu „abstrakt“, zu „trocken“ – dies sind noch die harmloseren Bewertungen, die wir von unseren Studierenden zu hören bekommen. Und es stimmt ja: das Recht bedient sich einer eigenen, abstrakten Sprache, die man erst einmal erlernen muss. Wir, die Lehrenden, verstehen uns da als Dolmetscher und Übersetzer. Aus diesem Grund haben wir, was sonst nicht üblich ist, die persönliche Ansprache aus unseren Vorlesungen in unser Buch übernommen.

Aachen, 20.9.2016

*Die Autoren*

## Inhalt

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	17
<b>Fallverzeichnis</b>	20
<b>Autor*innenverzeichnis</b>	21
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	22
<b>A. Einführung</b>	27
<b>1. Praktische Hinweise</b>	27
1.1. Zur Vorgehensweise im Studium	27
1.2. Zum Umgang mit juristischen Texten	28
1.2.1 Wo finde ich ein Gesetz?	28
1.2.2 Wie lese ich ein Gesetz?	28
1.2.3 Wie zitiere ich ein Gesetz?	29
1.2.4 Gesetzessammlung, Kommentar, Lehrbuch	29
1.2.5 Wie finde und zitiere ich Urteile?	30
1.2.6 Was ist ein Leitsatz?	30
<b>2. Grundgedanken</b>	31
2.1. Soziale Arbeit als Profession	31
2.1.1 Der Professionsdiskurs	32
2.1.2 Soziale Arbeit als Soziale Dienstleistung	34
2.1.3 Die Traditionslinien von Sozialpädagogik und Sozialarbeit	36
2.1.4 Konstituierende Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	38
2.1.5 Anforderungen an die professionell Tätigen	38
2.1.6 Professionelles Wissen und Können, Handlungskompetenz und Reflexivität	39
2.1.7 Professionelle Grundhaltung	41
2.2. Einige Thesen zum Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Recht	42
2.2.1 Thesen aus der Sozialen Arbeit	42
2.2.2 Thesen aus der Rechtswissenschaft	49
2.3. Bezugspunkte und Handlungsfelder zwischen Sozialer Arbeit und Recht	55
2.3.1 Praxis-, Arbeits- und Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit	55
2.3.2 Die einheitliche Struktur des Rechtssystems	57
2.3.3 Begründung der Fokussierung auf acht Themenfelder	58
<b>B. Die Rechtsordnung in ihrer abstrakten Struktur</b>	61
<b>1. Das Rechtssystem im Allgemeinen</b>	61
1.1. Menschenbild und Menschenwürde	61
1.2. Die Teilnahme natürlicher Personen am Rechtsleben	63
1.2.1 Die Rechtsfähigkeit	63
1.2.2 Die Geschäftsfähigkeit	63
1.2.3 Die persönliche Verantwortung für das eigene Handeln	66
1.2.4 Überblick: Fähigkeiten zur Teilnahme am Rechtsleben	67
1.3. Die Teilnahme von Organisationen am Gesundheits- und Sozialsystem	69
1.3.1 Juristische Personen des Zivil- und des Öffentlichen Rechts	69

## Inhalt

---

1.3.2	Das sozialarbeiterische Dreieck von Rechtsbeziehungen	70
1.3.3	Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege	72
1.3.4	Der Staat als Leistungsträger und Rahmengeber von Sozialer Arbeit	74
1.4.	Rechtsnormen und Rechtsanwendung	75
1.4.1	Rechtsgebiete	75
1.4.2	Die Normenhierarchie	80
1.4.3	Der Bezug zwischen Gesetzesnorm und Einzelfall: Anspruchsgrundlagen	89
1.4.4	Zeitliche Grenzen des Rechts: Fristen und Verjährung	91
<b>2.</b>	<b>Zivil- und Zivilverfahrensrecht</b>	<b>93</b>
2.1.	Grundbegriffe des materiellen bürgerlichen Rechts	94
2.1.1	Vertretung: Handeln für andere	95
2.1.2	Rechtsgeschäft	96
2.1.3	Wichtige Verträge in der Praxis der Sozialen Arbeit	98
2.1.4	Gesetzliche Schuldverhältnisse	108
2.1.5	Erbrecht	110
2.2.	Rechtsdurchsetzung	111
2.2.1	Außergerichtliche Konfliktregelung	112
2.2.2	Der Zivilprozess	114
2.2.3	Die Zwangsvollstreckung	119
<b>3.</b>	<b>Verwaltungs- und Sozialrecht</b>	<b>123</b>
3.1.	Das staatliche Verwaltungshandeln	123
3.1.1	Gesetze des Verwaltungs- und des Sozialrechts	123
3.1.2	Zuständigkeiten im Verwaltungs- und Sozialrecht	126
3.1.3	Das typische Behördenhandeln durch Bescheid	130
3.2.	Der Verwaltungs- bzw. Sozialgerichtsprozess	147
3.2.1	Das Hauptsacheverfahren	147
3.2.2	Einstweiliger Rechtsschutz	149
<b>4.</b>	<b>Straf- und Strafverfahrensrecht</b>	<b>152</b>
4.1.	Die Strafbarkeit aus juristischer Sicht – eine Einführung	153
4.2.	Allgemeine strafrechtliche Grundlagen	154
4.2.1	Vorsatz	155
4.2.2	Fahrlässigkeit	156
4.2.3	Rechtswidrigkeit/Rechtfertigungsgründe	156
4.2.4	Schuldfähigkeit / Entschuldigungsgründe	159
4.2.5	Verbrechen / Vergehen	160
4.2.6	Vollendung / Versuch	161
4.2.7	Täterschaft / Teilnahme	162
4.2.8	Tun / Unterlassen	164
4.2.9	Rechtsfolgen der Tat: Staatliche Sanktionen	165
4.3.	Einige für Sozialarbeiter*innen relevante Straftatbestände	172
4.3.1	Volksverhetzung, § 130 StGB	173
4.3.2	Verletzung der Unterhaltspflicht, § 170 StGB	173
4.3.3	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB	174
4.3.4	Betreuung von Minderjährigen ohne Erlaubnis, § 105 SGB VIII	175

## Inhalt

---

4.3.5	Sexueller Missbrauch	176
4.3.6	Körperverletzung, §§ 223 ff. StGB	186
4.3.7	Misshandlung Schutzbefohlener, § 225 StGB	188
4.3.8	Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB	189
4.3.9	Kinderhandel, § 236 StGB	189
4.3.10	Zwangsheirat, § 237 StGB	190
4.3.11	Nachstellung, § 238 StGB (sog. „Stalking“)	190
4.3.12	Diebstahl/Raub, §§ 242 ff. StGB	194
4.3.13	Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	195
4.3.14	Urkundenfälschung, § 267 StGB	196
4.3.15	Sachbeschädigung, § 303 StGB	196
4.3.16	Datenveränderung, § 303a StGB und Computersabotage, § 303b StGB	197
4.3.17	Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d StGB	198
4.3.18	Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB	198
4.3.19	Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)	200
4.4.	Grundsätze des Strafprozesses	201
4.4.1	Rechtsstaatsprinzip	202
4.4.2	Legalitätsprinzip	202
4.4.3	Opportunitätsprinzip	202
4.4.4	Untersuchungsgrundsatz / Amtsermittlungsgrundsatz	202
4.4.5	Unschuldsvermutung	203
4.4.6	Öffentlichkeitsgrundsatz	203
4.4.7	Mündlichkeitsgrundsatz	203
4.4.8	Unmittelbarkeitsprinzip	204
4.4.9	Verteidigung / Pflichtverteidigung	204
4.5.	Der Ablauf des Strafverfahrens	206
4.5.1	Ermittlungs- oder Vorverfahren	207
4.5.2	Gerichtliches Zwischenverfahren	208
4.5.3	Hauptverhandlung	208
4.5.4	Vollstreckungsverfahren	209
<b>C.</b>	<b>Soziale Arbeit im Kontext finanzieller Problemlagen</b>	<b>212</b>
1.	<b>Überblick</b>	<b>213</b>
1.1.	Prüfschema: Drei Säulen und ein Netz mit doppeltem Boden	213
1.2.	Überblick zur privaten Sicherung	216
1.3.	Überblick zu steuerfinanzierten Geldleistungen	216
1.4.	Überblick zu den Geldleistungen der fünf Sozialversicherungsträger	217
1.5.	Überblick zu den existenzsichernden Leistungen	218
2.	<b>Die private Sicherung</b>	<b>221</b>
2.1.	Die Klärung der privaten finanziellen Situation	222
2.1.1	Eine Bestandsaufnahme der finanziellen Verhältnisse	222
2.1.2	Die Privatinsolvenz	225
2.2.	Unterhaltsansprüche	227
2.2.1	Paarunterhalt	227
2.2.2	Verwandtenunterhalt	231
2.2.3	Unterhalt und staatliche Leistungen	236



<b>3. Steuerfinanzierte Geldleistungen</b>	237
3.1. Allgemeines	238
3.1.1 Bundes- oder landesrechtliche Leistungen	238
3.1.2 Staatsbürgerschaftliche Voraussetzungen	239
3.2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe	239
3.2.1 Beratungshilfe	239
3.2.2 Prozesskostenhilfe	240
3.3. Kindergeld	241
3.3.1 Anspruchsvoraussetzungen	241
3.3.2 Kindergeld und Kinderfreibetrag	242
3.3.3 Abzweigung	243
3.4. Elterngeld	244
3.4.1 Grundvoraussetzungen	244
3.4.2 Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus	244
3.4.3 Die Höhe des Elterngeldes	245
3.4.4 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	245
3.5. Unterhaltsvorschuss	245
3.6. BAföG und andere Ausbildungsbeihilfen	246
3.7. Wohngeld	246
3.8. Kinderzuschlag	247
<b>4. Leistungen der Sozialversicherungen</b>	249
4.1. Allgemeines zu den Sozialversicherungen	249
4.1.1 Entstehung und Überblick	249
4.1.2 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit	251
4.1.3 Leistungen der Sozialversicherungen	252
4.2. Arbeitslosengeld I	253
4.2.1 Anspruchsgrundlage	254
4.2.2 Die Anspruchsvoraussetzungen	254
Die Höhe und Dauer der Zahlung vom ALG I	Die Höhe und Dauer der Zahlung vom ALG I
Die Höhe und Dauer der Zahlung vom ALG I	254
4.3. Rentenleistungen	255
4.3.1 Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung	255
4.3.2 Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherungen	257
<b>5. Existenzsichernde und andere Sozialhilfeleistungen</b>	259
5.1. Einführung	259
5.1.1 Soziale Arbeit und Existenzsicherung	259
5.1.2 Grundgesetzliche Verankerung und Subsidiarität	260
5.1.3 Leistungsarten und Personengruppen	261
5.1.4 Grundsicherung und Sozialhilfe für Ausländer*innen sowie Asylbewerberleistungen	263

## Inhalt

---

5.1.5	Träger und Finanzierung von Grundsicherung und Sozialhilfe	263
5.2.	Recht der Grundsicherung	264
5.2.1	Grundsicherung für Arbeitssuchende: ALG II und Sozialgeld	264
5.2.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	267
5.2.3	Die Hilfe zum Lebensunterhalt	269
5.3.	Das Recht der übrigen Sozialhilfen	270
5.3.1	Hilfen zur Gesundheit und die Sicherungen im Krankheitsfall	270
5.3.2	Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen	270
5.3.3	Hilfe zur Pflege	270
5.3.4	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	271
5.3.5	Hilfen in anderen Lebenslagen	272
5.4.	Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüche	272
5.4.1	Personenkreis	272
5.4.2	Einkommen	273
5.4.3	Vermögen	274
5.4.4	Unterhaltspflichtige Partner und Angehörige	274
<b>D.</b>	<b>Soziale Arbeit mit Paaren, Familien, Kindern und Jugendlichen</b>	<b>278</b>
1.	<b>Familiäre Lebenszyklen und Bewältigungsprozesse</b>	<b>278</b>
2.	<b>Familie und Staat</b>	<b>281</b>
2.1.	Elternvorrang und Schutzauftrag	282
3.	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>284</b>
3.1.	Träger der Kinder- und Jugendhilfe	284
3.1.1	Öffentliche Träger	284
3.1.2	Freie Träger	285
3.2.	Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	286
3.2.1	SGB VIII-Reform	287
3.2.2	Grundrichtung der Aufgabenerfüllung	288
3.3.	Zuständigkeit	288
3.3.1	Sachliche Zuständigkeit	289
3.3.2	Örtliche Zuständigkeit	289
3.3.3	Verhältnis der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Leistungsträgern	291
3.4.	Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe	292
3.4.1	Kostenbeteiligung der Adressat*innen	293
3.5.	Sozialarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe	294
3.5.1	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	295
3.6.	Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe	295
3.6.1	Geltungsbereich des SGB VIII	296
3.6.2	Wunsch- und Wahlrecht der Adressat*innen	296
4.	<b>Familiäre Beziehungen im Recht</b>	<b>297</b>
4.1.	Paarbeziehungen	297
4.1.1	Ehe	297
4.1.2	Lebenspartnerschaft	308
4.1.3	Lebensgemeinschaft	308

## Inhalt

---

4.1.4	Beratungsangebote für Paare	309
4.2.	Verwandtschaft	310
4.2.2	Abstammung	311
4.2.3	Adoption eines minderjährigen Kindes	318
4.2.4	Aufgaben des Jugendamtes bei der Klärung von Verwandtschaft und Mitwirkung bei Adoptionen	323
4.3.	Die Eltern-Kind-Beziehung	324
4.3.1	Verwandtenunterhalt	325
4.3.2	Das Sorgerecht	325
4.3.3	Das Umgangsrecht	334
4.3.4	Das Kindeswohlprinzip	339
4.4.	Staatliche Unterstützung elterlicher Erziehungsverantwortung	343
4.4.1	Familienunterstützende Leistungen	343
4.4.2	Familienergänzende Leistungen	347
4.4.3	Hilfen zur Erziehung	348
4.4.4	Besonderheiten einer Fremdunterbringung	354
4.4.5	Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	357
4.4.6	Hilfeplanverfahren, Hilfeplan und Steuerungsverantwortung nach § 36 und § 36a SGB VIII	358
4.5.	Ersetzung elterlicher Verantwortung	360
4.5.1	Tod des Sorgeberechtigten	360
4.5.2	Tatsächliche Verhinderung des Sorgeberechtigten und Ruhen des Sorgerechts	361
4.5.3	Vormundschaft	362
4.5.4	Pflegschaft	363
4.5.5	Beistandschaft	363
4.5.6	Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft	364
4.6.	Kindeswohlgefährdung und staatlicher Schutzauftrag	364
4.6.1	Die Kindeswohlgefährdung	365
4.6.2	Der Kinderschutz	368
4.7.	Familiengerichtliche Verfahren	377
4.7.1	Verfahren in Kindschaftssachen	377
4.7.2	Verfahren in Kinderschutzsachen	378
4.7.3	Einstweiliger Rechtsschutz	378
4.7.4	Die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren	379
<b>E.</b>	<b>Berufsausübung in der Sozialen Arbeit</b>	<b>381</b>
1.	<b>Beschäftigungsverhältnisse in der Sozialen Arbeit</b>	<b>383</b>
1.1.	Werkvertrag	383
1.2.	Dienstvertrag	384
1.3.	Arbeitsvertrag	384
1.3.1	Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis	385
1.3.2	Mini-Job und Midi-Job	385
1.4.	Freie Mitarbeit und Scheinselbstständigkeit	386
1.5.	Schwarzarbeit	387

<b>2. Arbeitsrecht</b>	387
2.1. Rechte von Arbeitnehmer*innen	388
2.1.1 Recht auf Lohn	388
2.1.2 Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	389
2.1.3 Recht auf geregelte Arbeitszeit und Ruhepausen	389
2.1.4 Recht auf bezahlten Erholungsurlaub	389
2.1.5 Recht auf ein Arbeitszeugnis	389
2.2. Begründung eines Arbeitsverhältnisses	389
2.3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	390
2.4. Kirchliches Arbeitsrecht	391
<b>3. Berufsrecht</b>	393
3.1. Staatliche Anerkennung und Bildungswege in der Sozialen Arbeit	394
3.2. Rechtsgrundlagen spezifischer Tätigkeitsfelder in der Sozialen Arbeit	396
3.3. Soziale Arbeit, Heilkunde, Psychotherapie	398
3.4. Soziale Arbeit und Rechtsberatung	399
<b>4. Verschwiegenheit und Vertrauensschutz in der Sozialen Arbeit</b>	401
4.1. Schweigen als Voraussetzung für Soziale Arbeit	401
4.2. Der Sozialdatenschutz	403
4.2.1 Besonderer Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe	406
4.3. Die Verletzung der Schweigepflicht gem. § 203 StGB	408
4.3.1 Der Personenkreis der Geheimnisträger*innen	408
4.3.2 Der Personenkreis der mitwirkenden Personen	409
4.3.3 Der Umfang der Schweigepflicht	409
4.3.4 Die rechtswidrige Offenbarung von Berufsgeheimnissen	410
4.4. Das Zeugnisverweigerungsrecht	412
<b>5. Soziale Arbeit in der Haftung</b>	413
5.1. Zivilrechtliche Haftung	414
5.1.1 Haftung und Schadenstragung	414
5.1.2 Haftung von Sozialarbeiter*innen	416
5.1.3 Haftung der freien Träger	419
5.2. Strafrechtliche Haftung	421
5.3. Arbeitsrechtliche Haftung	421
<b>F. Soziale Arbeit und Bildung</b>	423
<b>1. Formale und nonformale Bildungsperspektiven</b>	423
<b>2. Recht der KiTas, Schulen und übrigen Bildungseinrichtungen</b>	425
2.1. Frühe Bildung	425
2.2. Schulbildung	429
2.2.1 Inklusion und sonderpädagogische Förderung	431
2.2.2 Schulsozialarbeit	432
2.3. Außerschulische Bildung für Kinder und Jugendliche	434
2.4. Berufliche Bildung	434
2.4.1 Jugendberufshilfe	435
2.5. Erwachsenenbildung	436
<b>3. Förderung und Unterstützung von Bildung</b>	436
3.1. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II und SGB XII	436
3.2. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	437

## Inhalt

---

3.3.	BAföG	438
3.3.1	BAföG für Schüler*innen	438
3.3.2	BAföG für Studierende	438
3.4.	Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III	442
3.5.	„Meister-BAföG“	443
3.6.	Stipendien und Kreditprogramme	443
<b>G.</b>	<b>Soziale Arbeit und Behinderungen</b>	<b>445</b>
1.	<b>Behinderung: Konstrukt und Zuschreibung</b>	<b>446</b>
2.	<b>Behinderung / Schwerbehinderung im Rechtssystem</b>	<b>449</b>
2.1.	Zivilrecht	451
2.2.	Gleichstellungsrecht	451
2.3.	Arbeitsrecht	451
2.4.	Öffentliches Recht	452
3.	<b>Rehabilitation und Teilhabe</b>	<b>452</b>
3.1.	Leistungen	453
3.2.	Leistungsträger	454
3.3.	Verfahren	456
3.3.1	Klärung der Zuständigkeit	456
3.3.2	Feststellung des Rehabilitationsbedarfs	457
3.3.3	Begutachtung	457
3.3.4	Rechtzeitige Entscheidung oder Bewilligungsfiktion	457
3.3.5	Teilhabeplan	457
3.4.	Das Persönliche Budget	458
4.	<b>Eingliederungshilfen</b>	<b>460</b>
4.1.	Der gesetzliche Rahmen, der Nachrang und die Zuständigkeiten	461
4.2.	Fachkräfte	462
4.3.	Der Kreis der Leistungsberechtigten	463
4.4.	Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII	464
4.5.	Das Gesamtplanverfahren	465
5.	<b>Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen</b>	<b>468</b>
5.1.	Feststellung der (Schwer-)behinderung, Gleichstellung und Merkzeichen	468
5.2.	Nachteilsausgleiche	469
5.3.	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	470
<b>H.</b>	<b>Soziale Arbeit im Gesundheitswesen</b>	<b>471</b>
1.	<b>Gesundheitswesen und nicht Alten- und Krankenpflege</b>	<b>471</b>
2.	<b>Rechte der kranken Menschen</b>	<b>473</b>
2.1.	Die gesetzliche Krankenversicherung	474
2.1.1	Pflichtmitgliedschaft und Beitragssatz	474
2.1.2	Leistungsträger	474
2.1.3	Leistungen und Leistungsdreieck	475
2.2.	Die privaten Krankenversicherungen	477
3.	<b>Die Versorgung pflegebedürftiger Menschen</b>	<b>479</b>
3.1.	Die Soziale Pflegeversicherung	480
3.1.1	Pflichtmitgliedschaft und Beitragssatz	480
3.1.2	Der Begriff der Pflegebedürftigkeit	480
3.1.3	Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	482

## Inhalt

---

3.1.4	Unabhängige Pflegeberatung	483
3.1.5	Die Leistungen der Pflegeversicherung	483
3.2.	Freistellungen von der Beschäftigung	485
3.2.1	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	486
3.2.2	Pflegezeit	486
3.2.3	Familienpflegezeit	487
<b>4.</b>	<b>Das Betreuungswesen</b>	<b>488</b>
4.1.	Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	489
4.1.1	Patientenverfügung	489
4.1.2	Vorsorgevollmacht	490
4.1.3	Betreuungsverfügung	491
4.2.	Rechtliche Betreuungen	491
4.2.1	Einrichtung einer Betreuung / Vorsorgevollmacht	492
4.2.2	Aufgaben von Betreuer*innen	492
4.2.3	Betreuung und Geschäftsfähigkeit / Einwilligungsvorbehalt	493
4.2.4	Das Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung	493
4.2.5	Das Betreuungsgericht	494
4.3.	Zwangsmaßnahmen	495
<b>I.</b>	<b>Soziale Arbeit im Kontext von Migration und Flucht</b>	<b>499</b>
1.	Überblick	500
2.	Staatsangehörigkeitsrecht	502
2.1.	Erwerb durch Geburt	503
2.1.1	Abstammungsprinzip	503
2.1.2	Geburtsortprinzip	503
2.2.	Einbürgerung	503
3.	Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger*innen und ihrer Familienangehörigen	504
3.1.	Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger*innen	504
3.2.	Das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen aus Drittstaaten	504
3.3.	Die Partizipation an Sozialleistungen	505
4.	Ausländerrecht im engeren Sinne	506
4.1.	Das Aufenthaltsgesetz im Allgemeinen	506
4.1.1	Recht auf Einreise und Aufenthalt	506
4.1.2	Verlust des Aufenthaltsrechts	507
4.2.	Der Familiennachzug und das eigenständige Aufenthaltsrecht	508
4.2.1	Systemischer Hintergrund	508
4.2.2	Übersicht	509
4.2.3	Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen	510
4.2.4	Familiennachzug zu Ausländer*innen	511
4.2.5	Das eigenständige Aufenthaltsrecht	513
5.	Recht der volljährigen Asylbewerber*innen und Flüchtlinge	514
5.1.	Asyl und Aufenthalt	514
5.2.	Asyl und die soziale Situation	516
5.2.1	Erstaufnahme, Verteilung, Wohnen	516
5.2.2	Sozialleistungen	517

## Inhalt

---

5.2.3	Teilnahme am Arbeitsmarkt; Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven	518
<b>6.</b>	<b>Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</b>	<b>520</b>
6.1.	Vorläufige Inobhutnahme	521
6.2.	Inobhutnahme	523
6.3.	Besonderheiten im Asyl- und Ausländerrecht	524
<b>J.</b>	<b>Soziale Arbeit im Kontext von Gewalt und Straffälligkeit</b>	<b>527</b>
<b>1.</b>	<b>Soziale Arbeit mit jugendlichen Straffälligen</b>	<b>529</b>
1.1.	Jugendhilfe im Strafverfahren	529
1.2.	Jugendstrafrecht	531
1.2.1.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden	531
1.2.2.	Jugendstrafrechtliche Sanktionen	532
1.3.	Jugendstrafverfahren und Jugendstrafvollzug	537
1.3.1.	Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren	538
1.3.2.	Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs	540
<b>2.</b>	<b>Soziale Arbeit mit erwachsenen Straffälligen</b>	<b>542</b>
2.1.	Soziale Arbeit mit verurteilten Straftäter*innen	543
2.2.	Rechtlicher Rahmen der Straffälligenhilfe	543
2.2.1.	Gerichtshilfe	543
2.2.2.	Bewährungshilfe	544
2.2.3.	Führungsaufsicht	546
2.2.4.	Soziale Dienste in den Justizvollzugsanstalten	547
2.2.5.	Freie Straffälligenhilfe	549
<b>3.</b>	<b>Soziale Arbeit mit Betroffenen von Gewalt und Straftaten</b>	<b>550</b>
3.1.	Gewalt im sozialen Nahraum	550
3.2.	Gewaltschutzrecht	551
3.2.1.	Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	551
3.2.2.	Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung	552
3.2.3.	Verfahren in Gewaltschutzsachen	552
3.3.	Opferrechte im Strafverfahren	552
3.3.1.	Stellung einer Strafanzeige oder eines Strafantrages	554
3.3.2.	Klageerzwingungsverfahren	554
3.3.3.	Privatklage	554
3.3.4.	Allgemeine Rechte	554
3.3.5.	Nebenklage	555
3.3.6.	Besonderheiten der Verfahrensgestaltung	555
3.3.7.	Psychosoziale Prozessbegleitung	555
3.4.	Opferentschädigung	556
3.4.1.	Adhäsionsverfahren	556
3.4.2.	Hilfen für Opfer	557
3.5.	Täter-Opfer-Ausgleich	558
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>561</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>579</b>

## J. Soziale Arbeit im Kontext von Gewalt und Straffälligkeit

In der Regel verbindet man mit Sozialer Arbeit im Kontext von Straffälligkeit den Begriff der „Straffälligenhilfe“. Straffälligenhilfe wird als Inbegriff aller öffentlichen und privaten Hilfeformen zur Resozialisierung von Menschen, die straffällig geworden sind und rechtskräftig verurteilt wurden, verstanden.<sup>1</sup> Soziale Arbeit in diesem Themenfeld befasst sich mit erwachsenen Menschen, die einer Straftat beschuldigt werden (ambulanter Sozialer Dienst – aSD der Justiz, Fachbereich Gerichtshilfe), die gerichtlich wegen einer Straftat verurteilt wurden (aSD der Justiz, Fachbereiche Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) und Menschen, die sich im Strafvollzug befinden (Soziale Dienste in Justizvollzugsanstalten) und Menschen, die nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wieder ihr Leben organisieren müssen (Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft: Haftentlassenenhilfe, betreutes Wohnen).

Soziale Arbeit ist aber auch mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert, die Straftaten begehen. Wenn sie unter 14 Jahre alt sind, ist der ASD des Jugendamtes zuständig und muss prüfen, ob Hilfen für das Kind und seine Familie notwendig und geeignet sind. Bei Jugendlichen über 14 Jahren ist es Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren (Ju-HiS), oder wie das Gesetz sagt: Jugendgerichtshilfe (JGH), eine Einschätzung zur Reife des Jugendlichen abzugeben und „die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen“, § 38 Abs. 2 S. 1 JGG, und damit dem Gericht eine Entscheidungshilfe zu geben.

Daneben sind aber auch Jobcenter, Arbeitsagenturen, Sozialämter, Ausländerämter, Schuldnerberatungs-, Suchtberatungs- und andere Stellen häufig mit Adressat\*innen befasst, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei meist auf die Täter\*innen.

Uns ist es aber genauso wichtig, die Opfer in den Blick zu nehmen, die nach Straftaten oft an den physischen und psychischen Folgen der erlittenen Tat leiden. Opfer begegnen Sozialarbeiter\*innen in allen Themenfeldern: Sie leben in Familien, sind vielleicht Opfer häuslicher Gewalt. Viele haben – als mittelbare Folge der erlittenen Straftat – finanzielle Probleme. Behinderungen können die besonders tragischen Folgen von Straftaten sein. Straftaten sind in der Schulsozialarbeit ein wichtiges Thema, wenn wir an Mobbing, Stalking, Cyber-Mobbing oder Cyber-Grooming und Gewalt in der Schule denken. Im Themenfeld Migration schließlich kann die Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Ausweisungsgrund sein, §§ 53 ff. AufenthG. (→ Verlust des Aufenthaltsrechts, S. 507). Daher ist es für Sozialarbeiter\*innen wichtig, die rechtlichen Grundlagen dieses Themenfeldes zu kennen, um sowohl Täter\*innen als auch Opfer kompetent beraten zu können. Die allgemeinen Grundlagen zum Strafrecht und Strafprozessrecht wurden bereits im Kapitel → Allgemeine strafrechtliche Grundlagen, S. 154, erläutert.

Im Bereich der Sozialen Arbeit mit Opfern von Straftaten ist es Aufgabe der Fachkräfte, die Opfer über ihre Rechte aufzuklären, rechtliche, psychologische, und therapeutische Hilfe zu vermitteln und in gerichtlichen Verfahren zu begleiten. Genauso wichtig aber ist die Arbeit im Bereich des präventiven Opferschutzes durch Information und

1 Cornel, Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen u. a., Resozialisierung, S. 31–62. ff.



## J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

Aufklärung, die sowohl von der Polizei als auch von Sozialarbeiter\*innen in der Straffälligenhilfe geleistet wird.

Während die Soziale Arbeit mit Opfern von Straftaten in aller Regel in spezialisierten Beratungsstellen und primär durch sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch sowie therapeutisch qualifizierte Fachkräfte erfolgt, ist die Soziale Arbeit mit Straffälligen eingebunden in die stark hierarchisch geprägten Strukturen der Justiz. Dies wird ganz besonders in den Justizvollzugsanstalten deutlich:<sup>2</sup> Hier sind die Sozialarbeiter\*innen, die im Sozialdienst arbeiten, zum einen prozentual häufig eine der kleinsten Beschäftigtengruppen. Zum anderen sind die Abläufe primär durch die hierarchischen Vorgaben und Auflagen geprägt, und die Soziale Arbeit hat einen recht überschaubaren Raum, den sie füllen kann. In allen Bereichen der Straffälligenhilfe sind Sozialarbeiter\*innen in „übergeordnete Politiken der Sicherheit eingebunden“, die eine kontinuierliche reflexive Auseinandersetzung mit den Anforderungen professioneller Sozialer Arbeit erfordert. Dies vor allem auch, da die „Überwachung von Adressaten eine besondere, neue Qualität gewinnt“<sup>3</sup> – sie kann dabei: „punitive Tendenzen aufweisen, sie kann allerdings auch subtil und wohlmeinend auftreten.“<sup>4</sup> Diese Entwicklungen zeichnen sich in Forderungen nach einem früheren und härteren Durchgreifen, in den Diskursen um die Erhöhung der Jugendstrafe usw. ab und werden in Zusammenhang zu möglichen Verhärtungstendenzen der Sozialen Arbeit diskutiert.<sup>5</sup> Vor diesem Hintergrund bedarf es bereits im Studium – aber auch darüber hinaus – einer kritischen und reflexiven Auseinandersetzung mit Aspekten wie beispielsweise Strafen in der Sozialen Arbeit, Macht- und Machtmissbrauch usw.<sup>6</sup> Die Soziale Arbeit ist in diesen Tätigkeitsbereichen in besonderer Weise gefragt, die Prämissen einer reflexiven Professionalität Sozialer Arbeit (→ S. 39) zu etablieren und sich nicht den Logiken der anderen Beteiligten unterzuordnen. Neben der Arbeit mit den primären Zielgruppen ist es zudem Aufgabe der Sozialen Arbeit, Angebote für die Mitbetroffenen solcher einschneidenden Erfahrungen zu machen. Der Arbeit mit Angehörigen (v.a. durch Angebote der freien Straffälligenhilfe) kommt gerade in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Stigmatisierungsprozessen eine zunehmende Relevanz zu.

In Bezug auf die Täter\*innen ist dieses Themenfeld sehr stark geprägt vom Spannungsfeld Hilfe – Kontrolle. Es geht um die Arbeit mit delinquenten Erwachsenen und Jugendlichen, d.h. mit Personen, die einer Straftat beschuldigt werden und Personen, bei denen das Vorliegen einer Straftat gerichtlich festgestellt wurde. Dies bedeutet eine enge Kooperation von Sozialarbeiter\*innen mit Staatsanwaltschaft, Straf-, Jugend- und Strafvollzugsgericht. Neben Beratung, Hilfe und Unterstützung der Adressat\*innen beinhaltet diese Tätigkeit häufig das Überwachen von gerichtlichen Auflagen und Weisungen und Erstellen von Meldungen an Gericht und Staatsanwaltschaft. Ziel ist daher nicht nur Hilfe zur Selbsthilfe für die Adressat\*innen, sondern auch die Verhinde-

2 Dazu ausführlich: *Klomann/Dörr*, Soziale Arbeit im Strafvollzug, Sozial Extra 2019a, S. 232.

3 *Dollinger*, Die Angst vor der Katastrophe, Sozial Extra 2013, S. 29, S. 32.

4 Ebd.

5 Vgl. beispielsweise *Klomann*, Zum Stand der Profession Soziale Arbeit.; *Dollinger*, Die Angst vor der Katastrophe, Sozial Extra 2013, S. 29; *Oelkers*, Punitive Haltungen in der Sozialen Arbeit, Sozial Extra 2013, S. 34; *Ziegler*, Der aktivierende Sozialstaat und seine Pädagogik. Gerechtigkeitsideologien Studierender in der Sozialen Arbeit, Thiersch, H. & Treptow, R. (Hrsg.): Zur Identität der Sozialen Arbeit – Positionen und Differenzen in Theorie und Praxis. Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 2011, S. 74.

6 Vgl. *Klomann*, Zum Stand der Profession Soziale Arbeit. 2014a.

rung von Rückfällen und die Wiedereingliederung eines\*r Straftäters\*in in die Gesellschaft, womit ein Beitrag zur inneren Sicherheit der Gesellschaft geleistet wird.<sup>7</sup>

## 1. Soziale Arbeit mit jugendlichen Straffälligen

### XXVII. Fall: Jugendlischer Straftäter (Karl imponiert mit dem Baseballschläger)

Der 14-jährige Karl hat sich den Baseballschläger von Peter genommen. Um seiner Freundin zu imponieren, schlägt er mit dem Baseballschläger die Seitenspiegel von mehreren an der Straße stehenden Autos ab. Dabei zerbricht der Baseballschläger.

- Hat sich Karl strafbar gemacht?
- Karl ist bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Welche Folgen wird sein Handeln für ihn haben, vorausgesetzt die Staatsanwaltschaft erfährt von seinem Handeln?
- Wenn es zur Hauptverhandlung kommt, möchte die Freundin von Karl gerne an der Verhandlung teilnehmen. Wird der Richter dies zulassen?
- Wieso erhält Karl eine Einladung zum Gespräch vom Jugendamt? (→ Fallbearbeitungen zu Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Strafvollzug in FSA J).

### 1.1 Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist eine wichtige „andere Aufgabe“ der Kinder- und Jugendhilfe und aus deren Perspektive geregelt in § 52 SGB VIII. Aus der Perspektive des Jugendgerichts finden sich die Regelungen in § 38 und § 50 JGG. Das Jugendamt hat demnach in allen Stadien eines Strafverfahrens gegen Jugendliche und gegen Heranwachsende nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 JGG mitzuwirken. Anerkannte freie Träger sind dabei mit einzubeziehen, § 52 Abs. 3 SGB VIII, § 38 Abs. 1 JGG.

Es geht um eine umfassende Begleitung und Betreuung straffällig gewordener bzw. strafverdächtiger Jugendlicher und junger Volljähriger. Der Zweck ist die Einbringung von sozialpädagogisch fachkundigem Rat in das Strafverfahren und die Einbindung erzieherischer Hilfen zur Vermeidung von Strafverfolgung. Konkret werden als Aufgaben benannt: Zur Geltung bringen von erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkten in Strafverfahren, Erforschung der Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten, Vorschläge sozialpädagogischer Maßnahmen an das Gericht, Anwesenheit der zuständigen Fachkraft in der Hauptverhandlung, Überwachung von Weisungen/Auflagen, Zusammenarbeit mit einem\*r Bewährungshelfer\*in und Betreuung während des Strafvollzugs.

Der in § 38 JGG verwendete Begriff „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) wird in der Praxis meist ersetzt durch den Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (JuHiS), um deutlicher den eigentlichen Inhalt der Aufgabe zum Ausdruck zu bringen: Es geht um Hilfe für Jugendliche und Heranwachsende, die delinquent geworden sind, und nicht um Hilfe für das Jugendgericht. Eine Besonderheit besteht darin, dass es in der Arbeit mit delinquenten Kindern und Jugendlichen zu Zweigleisigkeiten kommen kann und nach dem Wunsch des Gesetzgebers auch kommen soll: einerseits Hilfs- und Unterstützungsangebote nach SGB VIII, um Erziehungsdefizite zu beheben, und andererseits unabhängig davon, Mitwirkung und Einbringung der sozialpädagogischen Fachkompetenz im jugendgerichtlichen Verfahren. Die Arbeit in diesem Bereich erfordert von den Fachkräf-

<sup>7</sup> Kievel/Knösel/Marx u. a., Recht für soziale Berufe. S. 353.

## J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

---

ten eine Auseinandersetzung mit dem bereits oben angesprochenen Spannungsfeld von Hilfe für den Jugendlichen einerseits, und Kontrolle und gesellschaftlichen Normierungsdruck auf der anderen Seite.

Der sozialpädagogische Auftrag ergibt sich bereits aus dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts: „Erziehung statt Strafe“. Dieses Prinzip geht von der Annahme aus, dass Jugenddelinquenz eine häufige Begleiterscheinung im Sozialisationsprozess junger Menschen ist,<sup>8</sup> die sich in der sensiblen Phase des Übergangs von der Kindheits- bzw. Jugendphase in die Erwachsenenphase befinden. Die Unterscheidung von Recht und Unrecht und die Verinnerlichung der Spielregeln des gesellschaftlichen Miteinanders müssen in dieser Phase erst erlernt werden. Junge Menschen befinden sich während der Pubertät in einer herausfordernden Lebensphase, in der vielfältige körperliche Reifungsprozesse stattfinden und soziale Entwicklungsaufgaben zu bewältigen sind. Dies führt meist zu Verunsicherung, Austesten von Grenzen, Abgrenzung vom Elternhaus und Orientierung an Peer-Gruppen, Infragestellen von Normen, Orientierungslosigkeit, Überforderung und oft erhöhter Risikobereitschaft. Kennzeichen von Jugenddelinquenz ist daher ihr meist nur episodenhaftes Auftreten, und dass Bagatelldelikte im Vordergrund stehen, dies gilt für 90 % der jugendlichen Straftäter\*innen.<sup>9</sup>

Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den Reifungs- und Sozialisationsprozess der Jugendlichen zu unterstützen und bei der Wahl der Sanktionen auf die alters-, reife- und sozialisationsbedingten Umstände der Tatbegehung abzustellen. Anders als im Erwachsenenstrafrecht, wo die Schuld der Täter\*innen im Vordergrund steht und durch die Strafe ausgeglichen werden soll, ermöglichen die jugendstrafrechtlichen Reaktionsmaßnahmen eine erzieherische Unterstützung des Reifungs- und gesellschaftlichen Integrationsprozesses der Jugendlichen oder Heranwachsenden. Aus diesem Grund findet das Jugendstrafrecht nicht nur auf Jugendliche bis 18, sondern auch auf Heranwachsende bis zum Alter von 21 Jahren Anwendung, sofern der Tatbegehung eine reifebedingte Verhaltensweise zugrunde liegt und nicht eine soziale Störung, die andere Ursachen hat.<sup>10</sup>

Die Hauptaufgabe der Sozialarbeiter\*innen in diesem Bereich ist demnach die Erforschung der Persönlichkeitsmerkmale von Täter\*innen, ihrer geistigen und sittlichen Reife, der Entwicklung und des sozialen Umfelds:

### **Fallbeispiel: Fragen an die JuHis**

*Die 15-jährige Nadine hat ihr Geburtsdatum auf ihrem Schülerschein „korrigiert“, damit sie auch dort eingelassen wird, wo der Zutritt erst ab 16 erlaubt ist. Ihr wird Urkundenfälschung nach § 267 StGB vorgeworfen. Die JuHis soll nun dazu Stellung nehmen, ob Nadine reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 S. 1 JGG). Nur wenn diese Frage bejaht werden kann, liegt Verantwortlichkeit vor. Ist sie dieser Einschätzung nach nicht verantwortlich, kann das Jugendgericht allenfalls nur familienrechtliche Maßnahmen anordnen.*

Bei Volljährigen gilt es fachlich fundiert zu beurteilen: Ist ein\*e Heranwachsende\*r (18 bis 21 Jahre) seiner\*ihrer Reife nach einem Jugendlichen gleichzusetzen oder handelt

---

8 Nix/Möller/Schütz, Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. S. 30 ff; Mollik, Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie. S. 25.

9 Mollik, Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie. S. 29; Heinz, Jugendkriminalität – Zahlen und Fakten, <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/203562/zahlen-und-fakten?p=all> (besucht am 19.10.2019).

10 Mollik, Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie. S. 26 ff.

es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung, § 105 Abs. 1 JGG? In diesem Fall ist das JGG anzuwenden. Wird diese Frage verneint, ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden und der\*ie Täter\*in wird nach Erwachsenenstrafrecht bestraft.

Weiter muss die JuHis auf Basis entsprechender vielfältiger Wissensbestände einschätzen, ob der Tat eine schädliche Neigung des\*r Jugendlichen/Heranwachsenden oder eine besonders schwere Schuld zugrunde liegt, § 17 Abs. 2 JGG. Dies ist die Voraussetzung, dass eine freiheitsentziehende Sanktion (Jugendstrafe) verhängt werden kann.

Die Antwort auf diese Fragen kann große Auswirkungen auf die Urteilsfindung des Gerichts und somit für die Zukunft der Jugendlichen oder Heranwachsenden haben und stellt hohe Anforderungen an die zuständigen Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit!

## 1.2. Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht knüpft an das allgemeine Strafrecht an (→ Allgemeine strafrechtliche Grundlagen, S. 154). Es kommt dann zur Anwendung, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, § 1 Abs. 1 JGG, d.h. es werden im JGG keine eigenen Jugendstrafatbestände formuliert. Allerdings handelt es sich durchaus um ein Sonderrecht, weil das JGG einen eigenen Sanktionskatalog enthält und ein eigenes Jugendgerichtsverfahren vorsieht. (→ Eine Anklageschrift und eine Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren sind abgedruckt in FSA Kap. J.1.1 „Vier Jungs erhalten eine Anklageschrift“). Im Bereich des Strafvollzugs bestehen ebenfalls besondere Regelungen in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder, um auch im Strafvollzug den Erziehungsgedanken zu verwirklichen.

### 1.2.1 Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden

Minderjährige, die jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafmündig, § 19 StGB.<sup>11</sup> Begeht ein\*e unter 14-Jährige\*r eine Straftat, hat das für das Kind keine strafrechtliche oder jugendgerichtliche Konsequenz. Es ist allerdings Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Familiengerichte zu prüfen, ob das Kind und dessen Eltern Unterstützung in der Erziehung des Kindes benötigen oder kinderschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

Für *Jugendliche* zwischen 14 und 18 Jahren gelten die Sondervorschriften des JGG, wenn sie nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, § 3 JGG. Für die Beurteilung der Reife eines\*r Jugendlichen sind entwicklungspsychologische Kenntnisse notwendig. Neben dem Alter spielt die körperliche, geistige und soziale Reife eine Rolle. Es kommt auf die kognitiven Fähigkeiten an, das Unrecht einer Tat einzusehen, die Gefährlichkeit und die Folgen von Verhaltensweisen erkennen zu können und das eigene Verhalten dieser Einsicht gemäß zu steuern. Intelligenz, Wertvorstellungen und die psychische und moralische Entwicklung sind dabei ebenso zu berücksichtigen.<sup>12</sup>

Für *Heranwachsende* zwischen 18 und unter 21 Jahren gilt das JGG, wenn der\*ie Täter\*in zur Zeit der Tat nach seiner\*ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Die JuHis bzw. im Zweifels-

11 → Die persönliche Verantwortung für das eigene Handeln, S. 66; Nix/Möller/Schütz, Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. S. 63.

12 Renschmidt/Rössner, in: Meier/Rössner/Trüg u. a., Jugendgerichtsgesetz. § 3 Rdnr. 2 bis 27.

## J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

---

fall ein\*e Sachverständige\*r trifft die Feststellung bezüglich des Entwicklungsstandes des\*er Heranwachsenden. Kriterien, die bei der Feststellung einer Reifeverzögerung eine Rolle spielen, sind:<sup>13</sup>

- Hat der\*ie Heranwachsende eine realistische Lebensplanung oder lebt er\*sie im Augenblick?
- Ist er\*sie fähig zu selbstständigen Entscheidungen und Urteilen oder ist seine\*ihre Persönlichkeit eher ungenügend ausgeformt?
- Ist er\*sie fähig, zeitlich überschauend zu denken oder ist er\*sie eher hilflos?
- Ist er\*sie fähig, Gefühlsurteile rational zu untermauern?
- Liegt eine konsistente, berechenbare Stimmungslage vor oder eher jugendliche Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass?
- Ist er\*sie im Verhältnis zu den Eltern, zu Gleichaltrigen und zu Partner\*innen eigenständig oder zeigt sich ein starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit?
- Hat er\*sie eine ernsthafte oder eine eher spielerische Einstellung zu Arbeit und Schule?
- Wie ist der äußere Eindruck, wie ist die körperliche Entwicklung?
- Gelingt ihm\*ihr eine realistische Alltagsbewältigung oder neigt er\*sie zu Tagträumereien, abenteuerlichem Handeln, Hineinleben in selbsterhöhende Rollen?
- Wie setzt sich der Freundeskreis zusammen: Gleichaltrige oder ältere, oder überwiegend jüngere Freunde?
- Wie ist die Bindungsfähigkeit zu beurteilen, gibt es Anzeichen von Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Bindungsschwäche?
- Wie gelingt dem\*r Heranwachsenden die Integration von Eros und Sexus?

Das JGG ist auch dann auf Heranwachsende anwendbar, wenn unabhängig davon, ob eine Reifeverzögerung vorliegt, die Tat als Jugendverfehlung zu bewerten ist, § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG. Dies wird dann angenommen, wenn „die konkrete Tat auf jugendlichen Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückgeht.“<sup>14</sup>

### 1.2.2 Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Auf der Ebene der Sanktionen enthält das JGG einen abgestuften und vielfältigen Katalog von Reaktionsmöglichkeiten, die einerseits dem Erziehungsgedanken, aber auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.<sup>15</sup> Dabei gilt: „Informelle Reaktionen gehen formellen Sanktionen vor, hilfeorientierte haben Vorrang vor (lediglich) ahnenden Maßnahmen, ambulante (nicht freiheitsentziehende) Sanktionen vor freiheitsentziehenden Maßnahmen.“<sup>16</sup> Dies verdeutlicht § 5 JGG, der die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen an erste Stelle setzt. Wenn diese nicht ausreichen, stehen Zuchtmittel und Jugendstrafe als Ahndungsmaßnahmen zur Verfügung (sog. dreifache Subsidiarität)<sup>17</sup>. § 8 JGG ermöglicht auch eine Kombination von Sanktionsmöglichkei-

---

13 *Remschmidt/Rössner*, in: Meier/Rössner/Trüg u. a., Jugendgerichtsgesetz. § 105 Rdnr. 26; *Mollik*, Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie. S. 50.

14 *Remschmidt/Rössner*, in: Meier/Rössner/Trüg u. a., Jugendgerichtsgesetz. § 105 Rdnr. 33.

15 *Nix/Möller/Schütz*, Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. S. 73 ff.

16 *Mollik*, Jugendstrafrecht, Jugendhilferecht, Kriminologie. S. 121.

17 *Cornel/Trenczek*, Strafrecht und Soziale Arbeit. Rn. 326.

ten. Diese werden jedoch nicht angewendet, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt erforderlich ist, § 5 Abs. 3 JGG.

### Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln dienen ausschließlich der Erziehung und haben keinen ahnenden Charakter. Zu den Erziehungsmaßregeln gehören gem. § 9 JGG die Erteilung von Weisungen und die Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S.v. § 12 JGG in Anspruch zu nehmen.<sup>18</sup>

§ 10 JGG zählt beispielhaft einen Katalog von *Weisungen* auf, die auf zumutbare Weise die Lebensführung des Jugendlichen regeln und seine Erziehung fördern und sichern sollen:

- Weisung bzgl. Aufenthaltsort
- Wohnen im Heim oder in bestimmter Familie
- Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen
- Unterstellung der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers
- Teilnahme an sozialem Training
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Verkehr mit bestimmten Personen oder Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten (Spielhallen) zu unterlassen.
- Teilnahme an Verkehrsunterricht
- Mit Zustimmung der Eltern und des über 16-jährigen Jugendlichen: Psychotherapie, Alkohol- oder Drogentherapie

Die Dauer der Weisung wird von dem\*r Richter\*in festgesetzt, sie darf maximal 2 Jahre dauern, je nach Weisung auch nur 6 Monate (sozialer Trainingskurs) oder ein Jahr (Betreuungshelfer\*in). Kommt ein\*e Jugendliche\*r einer Weisung nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, § 11 JGG.

Die Erziehungsmaßregel der Anordnung *Hilfe zur Erziehung* in Anspruch zu nehmen, § 12 JGG<sup>19</sup>, kann nur gegenüber Jugendlichen und nicht mehr gegenüber Heranwachsenden angewendet werden (§ 105 Abs. 1 JGG benennt § 12 JGG nicht bei der Aufzählung der auf Heranwachsende anzuwendenden Normen). Sie erfordert eine enge Kooperation zwischen Jugendgericht und Jugendamt, und zwar nicht nur mit der Ju-HiS, sondern auch mit dem ASD des Jugendamtes, da dieser das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 SGB VIII prüfen muss, um eine Hilfe gewähren zu können.<sup>20</sup>

### Zuchtmittel

Die in § 13 JGG benannten Zuchtmittel haben sanktionierenden Charakter. Sie sind dann anzuwenden, wenn zwar eine Jugendstrafe noch nicht angebracht ist, aber dem Jugendlichen „eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“, § 13 Abs. 1 JGG.

18 Eine ausführliche Darstellung der Sanktionen findet sich in *Ostendorf/Drenkhahn*, Jugendstrafrecht. S. 138.

19 → Hilfen zur Erziehung, S. 348

20 Trenczek in *Münder u. a.* (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Kap. 3.12 12 bis 16; a.A. *Buhr*, in: *Meier/Rössner/Trüg u. a.*, Jugendgerichtsgesetz. § 12 Rdnr. 5, wonach das Jugendgericht die Voraussetzungen prüft und das Jugendamt daran gebunden ist.

Mit der *Verwarnung*, § 14 JGG, soll dem\*r Jugendlichen in Form einer förmlichen Zu-rechtweisung das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

Zu den *Auflagen*, die gem. § 15 JGG erteilt werden können und dem\*r Täter\*in das Unrecht der Tat bewusstmachen sollen, zählen abschließend im Gesetz benannt:

- die Schadenswiedergutmachung,
- die persönliche Entschuldigung bei der verletzten Person,
- die Erbringung von Arbeitsleistungen und
- die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.

Der *Jugendarrest* ist das schärfste Zuchtmittel und in der rechtspolitischen Diskussion im Hinblick auf seine „erzieherische Funktion“ umstritten.<sup>21</sup> In der Praxis spielt er jedoch eine große Rolle.<sup>22</sup> Es erfolgte 2012 sogar eine Ausweitung der Jugendarrestmöglich-keiten in Form des „*Warnschussarrests*“ in § 16a JGG, wonach neben der Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ein Jugendarrest verhängt werden kann, wenn dies notwendig ist, um dem\*r Jugendlichen seine\*ihre Verantwortlichkeit und das Unrecht der Tat zu verdeutlichen, um ihn\*sie von schädlichen Einflüssen des Umfelds zu trennen und besser erzieherisch auf ihn\*sie einwirken zu können.

Ziel des Jugendarrestes ist es, „das Ehrgefühl des Jugendlichen zu wecken und ihm ein-dringlich zum Bewusstsein zu bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht ein-zustehen hat“ (§ 90 Abs. 1 S. 1 JGG; in manchen Bundesländern wurde § 90 JGG durch Regelungen in den Landesarrestvollzugsgesetzen ersetzt, z.B. § 55 Hamburgi-sches JugendarrestvollzugsG, § 44 Abs. 1 Hessisches JugendarrestvollzugsG).

Jugendarrest kann in Form eines Freizeitarrests (ein oder mehrere Wochenenden), eines Kurzarrests (2-4 Tage) oder eines Dauerarrests (1-4 Wochen) verhängt werden, § 16 JGG. Der Jugendarrest wird genauso wie der Beuge- oder Ungehorsamsarrest (bis ma-ximal vier Wochen) wegen schuldhafter Nichtbefolgung von Weisungen nach § 11 Abs. 3 JGG in Jugendarrestanstalten bzw. Freizeitarresträumen der Landesjustizver-waltung vollzogen, § 90 Abs. 2 JGG.

## Jugendstrafe

### *Fallbeispiel: Intensivtäterin*

*Die 17-jährige Sandra stand schon oft vor der Jugendrichterin. Sie hat immer wieder Dieb-stähle begangen und Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel haben bisher nicht gefruchtet. Nicht einmal ein Freizeitarrrest konnte sie vor neuerlichen Diebstählen abhalten. Nunmehr ist sie wegen Einbruchsdiebstahls angeklagt.*

Als letztes Mittel kann gegen Jugendliche und Heranwachsende eine Jugendstrafe, d.h. Freiheitsentzug verhängt werden, § 17 Abs. 1 JGG. Aufgrund hoher Rückfallquoten nach verbüßter Jugendstrafe ist diese ständig Gegenstand von Reformüberlegungen.<sup>23</sup> Insbesondere ist aus sozialarbeiterischer Sicht kritisch zu diskutieren, ob „Strafe für Fehlverhalten innerhalb der gesellschaftlichen Strukturen überhaupt dazu beitragen kann, den eigenen Platz in der Gesellschaft besser als zuvor zu finden und auszufül-len“<sup>24</sup> und wie eine solche Form der Strafe aussehen müsste.

21 *Trenczek/Tammen/Behlert u. a.*, Grundzüge des Rechts. S. 748.

22 *Wulf*, in: Meier/Rössner/Trüg u. a., Jugendgerichtsgesetz. § 16 Rdnr. 16.

23 *Nix/Möller/Schütz*, Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. S. 111 ff.; *Laue*, in: Meier/Röss-ner/Trüg u. a., Jugendgerichtsgesetz. § 17 Rdnr. 3 bis 8.

24 *Klomann/Dörr*, Soziale Arbeit im Strafvollzug, Sozial Extra 2019a, S. 232.

## 1. Soziale Arbeit mit jugendlichen Straffälligen

J.

Die Verhängung einer Jugendstrafe setzt nach § 17 Abs. 2 JGG voraus, dass

- entweder bei dem\*r Täter\*in eine *schädliche Neigung* vorhanden ist, die in der Tat hervorgetreten ist, oder
- bei einer besonderen Schwere der Schuld und
- wenn Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel nicht ausreichen.

Die Einschätzung dieser Voraussetzungen obliegt der JuHiS, die Entscheidung dem Jugendgericht. Umstände, die bei der Beurteilung einer schädlichen Neigung zu berücksichtigen sind, sind nach der Rechtsprechung: „erhebliche Persönlichkeitsmängel, die Rückfallgefahr für (erhebliche) Straftaten und die Notwendigkeit einer längeren Gesamterziehung“.<sup>25</sup>

Die Schwere der Schuld bezieht sich auf die Schwere der Tat und auf die Persönlichkeit des\*r Täters\*in. Dabei spielen „die Tatfolgen und die Art der Tatbegehung, die Tatmotive, der Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Einstellung zur Tat“ eine Rolle.<sup>26</sup>

Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 5 Jahre. Bei besonders schweren Verbrechen und bei Heranwachsenden kann sie bis zu 10 Jahre betragen, bei Heranwachsenden sogar unter gewissen Voraussetzungen 15 Jahre. Die konkrete Strafbemessung richtet sich nach der Erforderlichkeit der erzieherischen Einwirkung, §§ 18 und 105 Abs. 3 JGG.

Es kommt allerdings nicht immer zur Verhängung einer Jugendstrafe. Sie kann zur Bewährung ausgesetzt werden:

Abbildung 89: Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht

<p><b>Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe</b> §§ 27, 28 JGG</p>	<p>Wenn die schädliche Neigung der Person nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, kann das Gericht zwar einen Schuldspruch fällen, aber die Verhängung der Jugendstrafe unter Bestimmung einer Bewährungszeit zwischen einem und zwei Jahren aussetzen. Für die Person ist ein*e Bewährungshelfer*in zu bestellen, § 29 JGG.</p>
<p><b>Aussetzung einer Jugendstrafe bis zu 1 Jahr</b> § 21 Abs. 1 JGG</p>	<p>Wenn die erzieherische Einwirkung während der Bewährungszeit ausreicht, damit die Person in Zukunft einen „rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“.</p>
<p><b>Aussetzung einer Jugendstrafe zwischen 1 und 2 Jahren</b> § 21 Abs. 2 JGG</p>	<p>Wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.</p>
<p><b>Aussetzung des Rests der Jugendstrafe</b> § 88 JGG</p>	<p>Wenn ein Teil der Strafe verbüßt wurde, kann bei positiver Führung und Entwicklung der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Wenn noch nicht 6 Monate verbüßt wurden, müssen dafür aber besonders wichtige Gründe vorliegen. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr muss mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt sein.</p>

25 Laue, in: Meier/Rössner/Trüg u. a., Jugendgerichtsgesetz. § 17 Rdnr. 10 m.w.N.

26 Laue, in: Meier/Rössner/Trüg u. a., Jugendgerichtsgesetz. § 17 Rdnr. 26.



## J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

---

Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung hat hohe praktische Relevanz: Mehr als  $\frac{3}{4}$  der Jugendstrafen bis zu einem Jahr und mehr als die Hälfte der Jugendstrafen bis zu zwei Jahren werden von den Gerichten zur Bewährung ausgesetzt.<sup>27</sup> Voraussetzung für eine Strafaussetzung zur Bewährung ist eine günstige Prognose im Hinblick auf ein straffreies Leben. Dabei spielen die Persönlichkeit der straffälligen Person, das Vorleben, die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse, Vorauffälligkeiten und das Verhalten nach der Tat eine Rolle.

Die Bewährungszeit beträgt zwischen 2 und 3 Jahren. Eine nachträgliche Verkürzung auf 1 oder Verlängerung auf 4 Jahre ist möglich, § 22 JGG. Die Bestellung eines\*r Bewährungshelfers\*in für zwei Jahre ist obligatorisch, §§ 24, 29 und § 105 Abs. 1 JGG. Die Aufgaben eines\*r Bewährungshelfers\*in sind in den § 24 Abs. 2 und 25 JGG näher geregelt (→ Aufgaben der Bewährungshilfe, S. 545). Wenn der\*die Jugendliche während der Bewährungszeit eine neuerliche Straftat begeht oder gegen Weisungen oder Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt, kann die Aussetzung der Strafe widerrufen werden, § 26 JGG.

### Maßregeln der Besserung und Sicherung

Ähnlich wie im allgemeinen Strafrecht kennt auch das JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung in § 7 Abs. 1 JGG:

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Schuldunfähigkeit bzw. verminderter Schuldfähigkeit und einer besonderen Gefährlichkeit des\*r Täters\*in,
- Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bei Straftaten unter Drogeneinfluss und der Gefahr weiterer Taten,
- Führungsaufsicht kommt infrage bei einer Verurteilung wegen bestimmter schwerer Delikte zu Strafen von einer Mindestverbüßungszeit von 1 bzw. 2 Jahren und bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten. Sie wird im Jugendstrafrecht selten angeordnet.<sup>28</sup>
- Entziehung der Fahrerlaubnis spielt in der Praxis weit weniger eine Rolle als die Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.
- Die Anordnung einer Sicherungsverwahrung von Jugendlichen setzt eine Verurteilung zu mindestens 7 Jahren Jugendstrafe oder wegen bestimmter besonders schwerer Delikte voraus, durch die das Opfer besonders schwer geschädigt wurde. Es muss eine hochgradige Gefährlichkeit des\*r Täters\*in und eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls vorliegen, § 7 Abs. 2 JGG.

### Eintrag in das Erziehungsregister bzw. Bundeszentralregister

Wenn es zu einem jugendgerichtlichen Verfahrensabschluss unterhalb einer Jugendstrafe kommt, kommt es zu einer Eintragung in das *Erziehungsregister*. Dieses ist ein Teil des Bundeszentralregisters<sup>29</sup> (§§ 59 bis 64 BZRG) und enthält neben den Eintragungen von Sanktionen auch noch bestimmte Entscheidungen des Familiengerichts, § 60 BZRG. Ein Eintrag im Erziehungsregister bedeutet noch nicht, vorbestraft zu sein. Insbesondere bei einer Verurteilung zur Ableistung von Sozialstunden oder zu Jugendar-

---

27 Meier u. a. (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz., § 21 Rdnr. 4.

28 Rössner, in: Meier/Rössner/Trüg u. a., Jugendgerichtsgesetz. § 7 Rdnr. 11.

29 GSA Ziff. 27.

rest gilt die Person also nicht als vorbestraft. Es haben nur wenige staatliche Stellen ein Auskunftsrecht, nämlich nur Gerichte, Staatsanwaltschaften und Jugendämter, nicht aber die Polizei, § 61 BZRG. Eine Eintragung im Erziehungsregister erscheint nicht im Führungszeugnis, § 32 BZRG. Eintragungen im Erziehungsregister sind in der Regel bei Vollendung des 24. Lebensjahres zu entfernen, § 63 BZRG.

Jugendstrafen werden im *Bundeszentralregister* (→ Bundeszentralregistereintrag und Führungszeugnis, S. 172) eingetragen, wenn zumindest ein Schuldspruch erfolgte. Im Führungszeugnis erscheinen aber nur Jugendstrafen von über zwei Jahren bzw. Jugendstrafen von unter zwei Jahren, wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, § 32 Abs. 2 BZRG. Die Tilgungsfrist beträgt bei Jugendstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, 10 Jahre, sonst 5 Jahre, § 46 BZRG.<sup>30</sup>

### 1.3. Jugendstrafverfahren und Jugendstrafvollzug

Für die Durchführung des Jugendstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der StPO (→ Der Ablauf des Strafverfahrens, S. 206). Allerdings normiert das JGG Besonderheiten, die einerseits dem Schutz von Jugendlichen und andererseits dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen, §§ 43–81 JGG. Für Heranwachsende gelten nicht alle diese Besonderheiten, § 109 JGG:<sup>31</sup>

- Es sollen besonders pädagogisch geeignete Richter\*innen, Schöff\*innen und Staatsanwält\*innen tätig werden, §§ 38 ff. JGG.
- Ein\*e Jugendstaatsanwältin\*staatsanwalt kann von der Verfolgung ohne Zustimmung des\*r Richters\*in absehen, wenn die Schuld des\*r Täters\*in gering ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, § 153 Abs. 1 StPO, eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet wurde oder der\*die Jugendliche sich um einen Ausgleich mit dem\*r Verletzten bemüht hat, § 45 JGG.
- Ein\*e Jugendrichter\*in kann aus den gleichen Gründen wie die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, ggf. mit Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft auch vorläufig unter Erteilung von Auflagen, wenn erzieherische Maßnahmen ausreichen oder der\*die Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, § 47 JGG.
- Die Jugendgerichtshilfe ist im gesamten Verfahren heranzuziehen, § 38 Abs. 3 JGG.
- Die Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, Erwachsene oder Heranwachsende sind mit angeklagt, § 48 Abs. 1, 3 JGG. In einem solchen Fall kann aber die Öffentlichkeit zum Schutz des\*r Jugendlichen ausgeschlossen werden.
- Die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter\*innen haben das Recht und die Pflicht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein, §§ 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 JGG.
- Die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter\*innen haben ein Frage- und Antragsrecht, soweit dies auch dem\*r Jugendlichen selbst zusteht, § 67 Abs. 1 JGG.
- Dem\*r Jugendlichen wird nicht nur in den Fällen ein\*e Pflichtverteidiger\*in bestellt, in denen auch einem\*r Erwachsenen ein\*e Pflichtverteidiger\*in zu bestellen ist, sondern auch dann, wenn den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertre-

30 Nix/Möller/Schütz, Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. S. 177 ff.

31 dazu ausführlich: Ostendorf/Drenkhahn, Jugendstrafrecht. S. 94 ff.; Nix/Möller/Schütz, Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. S. 143 ff.; Cornel/Trenczek, Strafrecht und Soziale Arbeit. Rn. 317 ff.

## J. SOZIALE ARBEIT IM KONTEXT VON GEWALT UND STRAFFÄLLIGKEIT

ter\*innen ihre Rechte aus dem JGG entzogen oder sie von der Verhandlung ausgeschlossen wurden, wenn die Unterbringung in eine Anstalt infrage kommt oder gegen den\*die Jugendlichen eine Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, § 68 JGG.

- Für die Anordnung der Untersuchungshaft gelten im Vergleich zu den Regelungen für Erwachsene verschärfte Bedingungen, § 72 JGG. So ist beispielsweise die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn sich der\*die Jugendliche dem Verfahren bereits entzogen oder Anstalten zur Flucht getroffen hat, oder er\*sie in Deutschland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.
- Gegen eine\*n Jugendliche\*n kann keine Privatklage erhoben werden, § 80 Abs. 1 JGG. Eine Nebenklage ist nur möglich, wenn eines der in § 80 Abs. 3 JGG genannten Verbrechen begangen wurde.
- Es darf kein Strafbefehl gegen Jugendliche erlassen werden, § 79 JGG, und eine Entschädigung der\*des Verletzten in einem → Adhäsionsverfahren, S. 556, gibt es nicht, § 81 JGG.

Der Gesetzgeber hat zuletzt aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben die Verfahrensrechte von Beschuldigten auch im Jugendstrafverfahren ausgebaut, z.B. § 67a: Unterrichtung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter\*innen bei Freiheitsentzug<sup>32</sup> und in Bezug auf einen Ausbau des Rechtsbeistandes<sup>33</sup> und zur Stellung der Jugendgerichtshilfe und der Erziehungsberechtigten sowie zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen.<sup>34</sup>

### 1.3.1 Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die in §§ 2, 52 SGB VIII, §§ 38, 50 Abs. 3, S. 2 JGG festgelegten Aufgaben lassen sich in vier Bereiche zusammenfassen:

Im Rahmen der *Ermittlungshilfe* erforschen die sozialpädagogischen Fachkräfte die Persönlichkeit, die Entwicklung und die Umwelt der beschuldigten Person und fassen die Ergebnisse in einem Bericht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht zusammen bzw. tragen den Bericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor. Es geht dabei um Umstände, die für die Einschätzung der strafrechtlichen Verantwortung relevant sind, die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, aber auch für die Rechtsfolgenbestimmung. In der Praxis ist es üblich, dass Sanktionsvorschläge an das Gericht unterbreitet werden. Dies ist aber nicht unproblematisch, da der Fokus der JuHiS auf den Entwicklungsperspektiven und den Folgen der gerichtlichen Sanktionen im Hinblick auf die soziale Integration liegen muss.<sup>35</sup>

Wenn dem\*der Jugendlichen oder Heranwachsenden Weisungen oder Auflagen erteilt werden, obliegt es der JuHiS im Rahmen ihrer *Überwachungstätigkeit* die Erfüllung der Weisungen und Auflagen zu kontrollieren, § 38 Abs. 2, S. 5 JGG.

Wenn Jugendliche oder Heranwachsende in Untersuchungshaft genommen werden, ist die JuHiS unverzüglich zu unterrichten, damit diese *Haftentscheidungshilfe* leisten

32 Zweites Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichtsrechts, BGBl. 2017 Teil I S. 3295..

33 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, BGBl. 2019 I S. 2128..

34 Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, BGBl. 2019 I, S. 2146 ff.

35 Trenzcek in *Münder u. a.* (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilferecht*. Kap. 3.12 Rdnr. 18.

## 1. Soziale Arbeit mit jugendlichen Straffälligen

---

J.

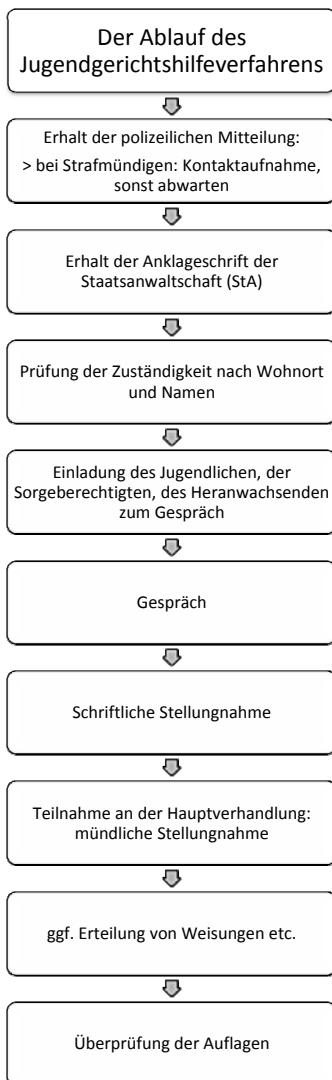
kann, §§ 72, 72a und 72b JGG. Dabei geht es um die Unterbreitung von alternativen Angeboten, z.B. Einzelbetreuung, soziale Gruppenarbeit, betreutes Wohnen oder Heimunterbringung zur Haftvermeidung.

Ganz allgemein hat die JuHis Jugendliche bzw. Heranwachsende während des gesamten Strafverfahrens und des Strafvollzuges zu betreuen. Die *Betreuungstätigkeit* umfasst die Hilfestellung und Vermittlung von erzieherischen Hilfen, § 52 Abs. 2 SGB VIII, Anwesenheit beim Hauptverhandlungstermin, §§ 50 Abs. 3 JGG, § 52 Abs. 1 SGB VIII, Durchführung einer Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG und im Falle einer Jugendstrafe Kooperation mit der Bewährungshilfe und den Sozialen Diensten in der JVA im Rahmen der Entlassungshilfe.<sup>36</sup>

---

<sup>36</sup> Trenzcek, in: Münder/Meysen/Trenzcek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 52 Rdnr. 61.

Abbildung 90: Der Ablauf des Jugendgerichtshilfverfahrens



### 1.3.2 Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs

Wenn Jugendliche oder Heranwachsende zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden und diese nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, muss die Strafe in einer Jugendstrafanstalt verbüßt werden. Die genaueren Regelungen für den Strafvollzug unterliegen der Gesetzgebung der Länder (→ siehe dazu auch: Soziale Dienste in den Justizvollzugsanstalten, S. 547).<sup>37</sup> Die jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetze betonen die erzieheri-

37 Nix/Möller/Schütz, Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. S. 188.

schen Ziele des Strafvollzugs zur Resozialisierung und Reintegration von verurteilten Jugendlichen in die Gesellschaft. Die Gefangenen sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Gestaltung des Vollzugs<sup>38</sup> hat auf das Alter und die Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht zu nehmen und zwar, sowohl was die Art des Vollzugs (offen, geschlossen oder in einer freien Einrichtung der Jugendhilfe) als auch die räumliche und personelle Situation der Jugendvollzugsanstalten betrifft. Vielfach sind Wohngruppen für 8 bis 15 Gefangene vorgesehen, auch gibt es sozialtherapeutische Abteilungen z.B. für Gewalt- oder Sexualstraftäter.<sup>39</sup>

Die Gefangenen sollen auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden. Daher spielen soziales Lernen, schulische Ausbildung und berufliche Qualifizierung, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Kontakte zur Familie eine große Rolle.<sup>40</sup>

### XXVII. Lösung von „Karl imponiert mit dem Baseballschläger“<sup>41</sup>

#### **Strafbarkeitsprüfung**

*Karl könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Dazu müsste er zunächst den Tatbestand des § 303 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt haben: „Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

*Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes müsste Karl eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Der Baseballschläger und die Seitenspiegel der Autos sind körperliche Gegenstände und damit Sachen i.S.v. § 303 Abs. 1 StGB. Eine Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum oder Miteigentum einer anderen Person steht. Der Baseballschläger gehörte Peter, die Autos gehörten ebenfalls anderen Personen, insofern handelte es sich bei den Gegenständen um fremde Sachen i.S.v. § 303 Abs. 1 StGB.*

*Karl müsste diese Sachen beschädigt oder zerstört haben. Eine Sache ist beschädigt, wenn eine nicht unerhebliche körperliche Einwirkung auf die Sache erfolgt ist, durch die ihre stoffliche Zusammensetzung verändert oder ihre Unversehrtheit derart beeinträchtigt wird, dass die bestimmungsgemäße Gebrauchsfähigkeit gemindert ist. Da Karl die Seitenspiegel abgeschlagen hat, sind die Autos in ihrer Gebrauchsfähigkeit gemindert. Sie lassen sich zwar noch fahren, aber die Seitenspiegel können nicht mehr genutzt werden. Insofern hat Karl die Autos beschädigt. Eine Sache ist zerstört, wenn ihre Gebrauchsfähigkeit völlig aufgehoben ist. Der Baseballschläger ist zerbrochen. Er kann daher nicht mehr genutzt werden. Er ist zerstört. Indem Karl den Baseballschläger zerbrochen und die Seitenspiegel der Autos abgeschlagen hat, hat er den objektiven Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt.*

*Karl müsste zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes vorsätzlich gehandelt haben. Karl handelte vorsätzlich, wenn er den Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen hat. Karl hat die Seitenspiegel der Autos abgeschlagen, um seiner Freundin zu imponieren. Er hat also billigend in Kauf genommen, dass die Autos beschädigt werden. Auch musste er damit rechnen, dass der Baseballschläger durch das Schlagen zerbrechen konnte. Insofern handelte er vorsätzlich.*

*Karl handelte rechtswidrig, weil kein Rechtfertigungsgrund für sein Handeln vorliegt.*

*Karl müsste außerdem schuldhaft gehandelt haben. Dazu müsste Karl zunächst schuldfähig sein. Karl ist 14 Jahre alt und damit bedingt schuldfähig, §§ 1,3 JGG. Da im Sachverhalt keine Anhaltspunkte enthalten sind, dass er nicht reif genug wäre, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, ist er schuldfähig. Entschuldigungsgründe*

38 dazu ausführlich Ostendorf u. a. (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht. S. 139 ff.

39 Kawamura-Reindl/Schneider, Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. S. 210.

40 Kawamura-Reindl/Schneider, Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. S. 215 ff.

41 → Fallschilderung S. 529

## Stichwortverzeichnis

- Abstammung 310
  - Anfechtung Vaterschaft 314
  - Definition 311
  - DNA-Gutachten 315
  - Familiengericht 315
  - genetische 232, 312, 316, 328, 337, 503
  - heimlicher Vaterschaftstest 315
  - Leihmutter 311
  - Mutter 311
  - sozial-familiäre Beziehung 314
  - Vaterschaft
- Definition
  - Vaterschaftsanerkennung 312, 323
  - Vaterschaftsfeststellung 313
- Abstammungsrecht
  - Reform 317
- Adoption
  - Adoptionspflege 322
  - Adoptionsvermittlung 320
  - Aufhebung 323
  - Auslandsadoptionen 324
  - eheähnliche Lebensgemeinschaft 319
  - Einwilligungen 320
  - Erbrecht 322
  - Familiengericht 323
  - Minderjährige – Voraussetzungen 319
  - Sorgerecht nach Einwilligung 361
  - Stiefkindadoption 308, 319, 322
  - Volljährige 318
  - Wirkungen 322
  - Zuständige Ämter 324
  - Zwangsadoption 321
- Adoptiveltern 319, 320, 322, 323, 325
- Amtsermittlungsgrundsatz 235, 306, 378
- Anspruchsgrundlage 90
- Anspruchsvoraussetzungen 90
- Anstalten des öffentlichen Rechts 129
- Anti-Gewalt-Training 350
- Antidiskriminierung 390
- Antragstellung 134
- Anwaltskosten
  - Verwaltungs- und Sozialgerichte 148
  - Widerspruchsverfahren 135
  - Zivilgerichte 118
- Anwaltszwang 148, 220, 306, 377
- Arbeitnehmer
  - Definition 384
  - Pflichten 384
  - Statusfeststellungsverfahren 387
- Arbeitslosengeld I
  - Definition 263
- Arbeitslosengeld II
  - Definition 263
  - Voraussetzungen 264
- Arbeitslosigkeit
  - Arbeitslosengeld I 253
  - Arbeitslosengeld II 253
- Arbeitsrecht
  - Abmahnung 391
  - Arbeitsvertrag 390
  - Arbeitszeit 389
  - Aufsichtspflicht 418
  - AVR 388
  - Betriebsrat 391
  - Definition 387
  - dritter Weg der Kirchen 392
  - Entgeltfortzahlung 389
  - Gleichbehandlung 392
  - Haftung 414
  - individuelles 388
  - kirchliches 391
  - kirchliches, Homosexualität 393
  - kirchliches, Kirchenaustritt 392
  - kirchliches, Konfession 392
  - kirchliches, Wiederverheiratung 392
  - kollektives 387
  - Kündigung 390
  - Kündigung, fristlose 390
  - Kündigungsfrist 390
  - Kündigungsschutzklage 391
  - Loyalitätspflichten, kirchliche 392
  - Mindestlohngesetz 388
  - Mitarbeitervertretung 391
  - Personalrat 391
  - Schlichtungsverfahren 392
  - Streikrecht 392
  - TV-L 388
  - TVöD 388
  - Urlaub 389
  - VKA 389
  - Zeugnis 389
- Arbeitsunfall 257
- Arbeitsvertrag 384
- Asyl
  - Arbeitsmarktzugang 519
  - Asylantrag 516
  - Asylbewerberleistungen 518

## Stichwortverzeichnis

---

- Asylgesuch 516
- Aufenthaltsgestattung 515
- Ausbildungsduldung 519
- Bildung und Teilhabe 518
- Duldung 516
- Eilverfahren 516
- Erstaufnahmeeinrichtung 516
- Flüchtling, Definition 501, 515
- Flüchtling, unbegl. minderjährig 520,  
  Siehe Flüchtling, UMF
- Gemeinschaftsunterkunft 517
- Genfer Flüchtlingskonvention 501
- Grundleistungen 517
- Grundrecht 501
- Grundsicherungsleistungen 518
- keine aufschiebende Wirkung 516
- Klagefrist 515
- Königsteiner Schlüssel 516
- Normen 501
- Politische Verfolgung 515
- Rechtsbeistand 517
- Rechtsmittel 515
- Subsidiärer Schutz 515
- Verteilung 516
- Zuständigkeit BAMF 515
- Zuweisungsbescheid 516
- aufschiebende Wirkung
  - Definition 137
  - Eilverfahren 138
  - keine
- Ausländerrecht
  - sofort vollziehbar 137
- Aufstockungsunterhalt 230
- Ausbildungsduldung 519
- Ausländerrecht
  - Abschiebung 508, 516
  - Abschiebungsandrohung 508
  - Arbeiterlaubnis 502
  - Asyl 514, Siehe Asyl
  - Aufenthaltserlaubnis 500, 507
  - Aufenthaltsgestattung 515
  - Aufenthaltswitz 500, 507
  - Ausländer, Definition 502
  - Ausweisung 502, 508
  - Definition 500
  - Drittstaatsangehörige 505
  - Duldung 516
  - eigenständiges Aufenthaltsrecht 513
  - Europäischen Union 504
  - Familiennachzug 509, 512
  - Flüchtling 514, Siehe Flüchtling
  - Flüchtling, unbegl. minderjährig 514,  
  Siehe Flüchtling, UMF
  - Freizügigkeit 504
  - Grundsicherung 263
  - keine aufschiebende Wirkung 508
  - Niederlassungserlaubnis 500, 507
  - Normen 501
  - Pass 506
  - Schengener Abkommen 501
  - Sozialleistungen 500, 505
  - Staatsangehörigkeit 502, Siehe  
  Türkei 501, 507
  - Unionsbürger und deren Familienangehörige 504
  - Visum 506
- Aussageverweigerung
  - Aussagegenehmigung 412
  - Ehegatte 302
  - Sozialarbeiter\*in 412
- BAföG 438
  - Altersgrenze 440
  - Ausbildungsstätten 438
  - Bedarfssätze 441
  - Behinderung 452
  - Einkommen 441
  - elternunabhängig 442
  - Masterstudiengänge 438
  - Regelstudienzeit 440
  - Schüler\*innen 438
  - Vorausleistung 442
  - Vorausleistungen 220
  - Zweitausbildung 438, 439
- Beamte 417
- Bedarfsgemeinschaft
  - eheähnliche Lebensgemeinschaft 308
- Behinderung Siehe Eingliederungshilfe
  - BAföG 452
  - Barrierefreiheit 451
  - Behindertenrechtskonvention 431, 445
  - Berufsausbildung 442
  - Definition 447, 449
  - Diskriminierungsverbot 451
  - drohende 450
  - geistig 463
  - Handicap 446
  - ICF-Klassifikation 447
  - Kindergeld 469
  - Kontextfaktoren 448
  - körperlich 463
  - Nachteilsausgleich 450, 469
  - Persönliches Budget 458
  - Prüfungsbedingungen 470



## Stichwortverzeichnis

---

- Rehabilitation 452, Siehe
- Schwachsinn 447
- Schwerbehinderung 450, Siehe
- seelisch 463
- seelische Abartigkeit 447
- Sonderpädagogische Förderung 470
- Teilhabe am Arbeitsleben 451, 453, 470
- Teilhabe am Gemeinschaftsleben 453
- Teilhabe an Bildung 453
- Teilhabebeeinträchtigung 447, 465
- Werkstätten 470
- Beistandschaft 231, 236, 291, 323, 363
- Belastungserprobung 453
- Benachteiligungs- und Diskriminierungsverbot 390
- Beratung
  - Anordnung durch Familiengericht 339
  - Ehe-, Familien-, Lebensberatung (EFL) 309
  - Elternberatung 345
  - Erziehungsberatung 345
  - Paarberatung 309
  - Schuldnerberatung 310
  - Schwangerschaftskonflikt 310
  - Sexualberatung 310
  - Sorgerecht 334
  - Trennungs- und Scheidungsfolgen 309
  - Umgangsrecht 339
  - Unterhaltsansprüche 236
- Beratungshilfe 205, 239
- Berliner Testament 111
- Berufsfähigkeit 256
- Berufskrankheit 257
- Berufspolitik 382
- Berufsverband 382
- Berufung 116, 149
- Beschäftigungsverhältnis 382
- Bescheid
  - äußere Merkmale 132
  - Definition 131
  - Funktionen 133
  - Rücknahme 141
  - Verwaltungsakt 131
  - Widerruf 141
- Bestattungskosten 272
- Betreuung
  - Anhörung 494
  - Aufgabenkreise 492
  - Berufsbetreuung 494
  - Betreuer\*in 492
  - Betreuungsgericht 494
  - Betreuungsverfügung 495
  - Einwilligungsvorbehalt 65, 493, 494
  - Genehmigung des Betreuungsgerichts 492
  - Geschäftsfähigkeit 493
  - Kosten 494
  - Unterbringung 496, Siehe Unterbringung
  - Verfahren der Einrichtung einer B. 493
  - Ziel 491
- Betreuungshelfer\*in 350
- Betreuungsunterhalt 231
- Betreuungsverfügung 489
- Betriebserlaubnis 357
- Beurkundungen 287
- Bewährung
  - Bewährungszeit 536
  - Strafaussetzung 535, 544
- Bewährungshilfe
  - Aufgaben 545
- Bildung
  - Akademisierung 423
  - Ausbildungsberufe 435
  - außerschulische 434
  - BAföG 438, Siehe
  - berufliche 434
  - Berufsausbildungsbeihilfe 442
  - Berufsfachschulen 434
  - Berufsoberschulen 435
  - Berufsschule 435
  - Bildungs- und Teilhabepaket 437
  - Bildungseinrichtungen 423
  - Bildungsverständnis 423
  - Definition 423
  - duales System 435
  - Eingliederung in Arbeitswelt 435
  - Eingliederungshilfe 437
  - Erwachsenenbildung 436
  - Fachgymnasium 434
  - Fachoberschulen 434
  - Fachschulen 435
  - Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarf 432
  - finanzielle Förderung 436
  - Förderschulen 431
  - Förderschwerpunkt 432
  - Fort- und Weiterbildung 423
  - Frühe Bildung 425
  - Frühpädagogik 425
  - Grundrecht 425, 429
  - Gute-KiTa-Gesetz 426
  - informelle Bildung 424
  - Inklusion 431

## Stichwortverzeichnis

---

- Integrationshilfe 432
- integratives Bildungssystem 427
- Jugendarbeit 432
- Jugendberufshilfe 435
- Jugendsozialarbeit 435
- lebenslanges Lernen 436
- Meister-BAföG 443
- non-formale Bildung 424
- Privatschulen 430
- Recht auf Bildung 429
- Schulabbrecher\*innen 435
- Schulaufsicht 430
- Schulbegleitung 432
- Schule, Ausbildungsordnungen 430
- Schulpflicht 346, 429, 430
- Schulrecht 429
- Schulsozialarbeit 432, Siehe Schulsozialarbeit
- Schulwesen 430
- Sonderpädagogische Förderung 431
- Sonderschulen 431
- Starke-Familien-Gesetz 437
- Stipendium 443
- Studienkredit 443
- Weiterbildung 436
- Weiterbildung, berufliche 442
- Weiterbildungskosten 443
- Billigkeit 229–231, 303
- Blindengeld 272, 469
- Blindenhilfe 272
- Bundesrat 84
- Bundesregierung 84
- Bundestag 84
- Bundeszentralregister 536
- Cyber-Grooming 178, 527, 553
- Cyber-Mobbing 527
- Datenschutz 404
  - besonderer Vertrauensschutz 407
  - Besonderheiten Kinder- und Jugendhilfe 406
  - Datenerhebung 405
  - Datenminimierung 405
  - Datenschutzgrundverordnung 404
  - Datenspeicherung 406
  - Datenübermittlung 406
  - Datenverarbeitung, Datennutzung 405
  - Freie Träger 405
  - Geheimnisschutz, verlängerter 406
  - Kinderschutzfachkraft 407
  - Recht auf informationelle Selbstbestimmung 404
  - Sozialdaten, Definition 405
  - Sozialdatenschutz 403, 405
  - Sozialgeheimnis 405
- Dauerpflegeverhältnis 290
- Deliktsrecht 95, 109
  - unerlaubte Handlung 110, 417
- Dienstvertrag 384
- Diskriminierung
  - Geschlecht 308
  - Gleichstellung 451
- Drei Säulen 214, 251, 276
  - Leistungen der Sozialversicherungen 217
  - Netz mit doppeltem Boden
- Grundsicherung
  - Private Sicherung 216
  - Steuerfinanzierte Geldleistungen 216
- Düsseldorfer Tabelle 227, 230–234
  - Mangelfallberechnung 234
  - Selbstbehalt 234
  - Tabelle Zahlbeträge 234
- E-Mail 134
- Ehe
  - Aufhebung 299
  - Aussageverweigerungsrecht 302
  - Ehefähigkeit 65, 298
  - Ehefrau 299
  - Eheschließung 298
  - Eheschließung Minderjähriger 298
  - Eheverbot 299
  - Eigentumsvermutung 300
  - Erbe 301
  - für alle 297
  - gemeinsames Testament 301
  - Geschäfte des täglichen Lebens 300
  - Getrenntleben 302
  - Gewalt in der 303
  - Güterstand 301
  - Lebensgemeinschaft 299
  - Pflichten 299
  - Pflichtteil 302
  - Schlüsselgewalt 300
  - Verlöbnis 297
- Ehegattensplitting 302
- Ehewohnung 299, 303–305
- Eilverfahren
  - Anordnungsanspruch 138, 151
  - Anordnungsgrund 138, 151
  - einstweilige Anordnung 378

## Stichwortverzeichnis

---

- Familiengericht 378
- Hauptsacheverfahren 149
- Verwaltungs- und Sozialgericht 138, 149
- Zivilgerichte 115
- Eingliederungshilfe
  - Bildung 437
  - Gesamtplanverfahren 465
  - Leistungen nach dem SGB VIII 465
  - Leistungen nach dem SGB XII 463
  - Leistungsberechtigte 463
  - Leistungsträger 462
- Eingriffsverwaltung 74
- Einkommen
  - Definition 216
  - Erwerbseinkommen 222
  - Freibeträge 273
  - Sozialabgaben 223
  - Steuerklasse 223
  - Zuflussprinzip 273
- Einwilligung
  - mutmaßliche 158
- Einwilligungsvorbehalt 493
- Eizellspende 311
- Elterngeld 244
- Embryonenspende 311, 316
- Empfängniszeit 314
- Empowerment 260, 344, 447, 449, 453
- Erbrecht 110
  - Erbvertrag 111
  - gesetzliches 111
  - Pflichtteil 111
  - Testament 111
  - Vermächtnis 111
- Erbschaft
  - Ehe 301
  - Pflichtteil, kleiner und großer 302
- Ermächtigungsgrundlage 82, 84, 90, 141
  - Datenschutz 406
- Ermessensentscheidung 139
- Erwerbseinkommen 228, 266
- Erwerbsfähigkeit 256
- Erwerbsminderung 256
- Erziehungsmaßregel 353
  - Wohnen 353
- Existenzgründung 443
- Existenzsicherung
  - Grundsicherung 260, Siehe Grundsicherung
- Fahrlässigkeit
  - Definition 110
  - Strafrecht 156
  - Zivilrecht 415
- Familie
  - Definition 280
- Familiengericht 377
  - Anhörung des Kindes 341
  - Anwaltszwang 306
  - Definition 306
  - einstweilige Anordnung 378
  - Folgesachen 307
  - Jugendamt 379
  - Kinderschutzsachen 378
  - Kindschaftssachen 341, 377
  - Kosten 377
  - Umgangsrecht 338
  - Unterhaltssachen 235
  - Verbundverfahren 307
  - vereinfachtes Verfahren 236
  - Verfahrensbeistand 377
  - Verfahrenskostenhilfe 306
- Familienrecht
  - Definition 281
- Familienversicherung 270, 302, 480
- Familienzentrum 428
- Findelkind 362
- Flüchtling
  - Asyl 501
  - Definition 515
- Flüchtling, UMF 520
  - Alterseinschätzung 522
  - Ausbildungsduldung 519
  - Bleibeperspektive 520, 526
  - Clearingverfahren 523
  - Erstscreening 522
  - Frist für Bleibeperspektive 520
  - Inobhutnahme 521
  - Verteilungsverfahren 523
  - Zuständigkeit 291
- Föderalismus 126
- Fortpflanzungsmedizin 281, 311, 316
- Frauenhaus 271
- Freie Träger 72
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
  - Unterbringung 376, Siehe Unterbringung
- Freiheitsentziehung 82
- Frist 91
  - Fristbeginn 91
  - Fristende 91

## Stichwortverzeichnis

---

- im Strafverfahren 209
- im Verwaltungsverfahren 136
- versäumt 137
- Frühe Bildung
  - Förderauftrag 425
  - Kindertagesbetreuung 426
  - Kindertagespflege 427
  - Tagespflege, Erlaubnispflicht 429
  - Tagespflegeperson 429
- Frühe Hilfen 345
- Früherkennung 453
- Frühförderung 453
- Führungsaufsicht 546
  - Aufgaben 546
- Geheimnisträger 372
- Gemeinnützigkeit 72
- Genogramm 311
- Gerichtskosten
  - Verwaltungs- und Sozialgerichte 148
  - Zivilgerichte 118
- Gerichtszweige 87
- Gesamtplankonferenz 466
- Gesamtplanverfahren 461, 465
- Geschäftsführung ohne Auftrag 109
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts 69
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung 69
- Gesundheit
  - Definition 471
- Getrenntleben
  - Definition 302
  - Ehwohnung 303
  - eingeschränkte Erwerbsobliegenheit 227
  - Existenzminimum 228
  - Selbstbehalt 228
  - Trennungsunterhalt 227
- Gewährleistung 384
- Gewalt
  - Frauennotruf 550
  - häusliche 527
  - im Nahraum 338
  - in der Ehe 303, 304, 497
- Gewaltenteilung 84, 126
- Gewaltmonopol 74
- Gewaltschutz
  - Aufenthaltsverbot 552
  - Istanbul-Konvention 551
  - Kontaktverbot 552
  - Rückkehrverbot 552
- Schutzanordnungen 551
- Verfahren 552
- Wohnraumüberlassung 551, 552
- Wohnungsverweisung 552
- Gewöhnlicher Aufenthalt 289
- Grundrechte 81
  - Allgemeines Persönlichkeitsrecht 82
  - Berufsfreiheit 49
  - Bundesverfassungsgericht 88
  - Ehe und Familie 83
  - Freie Entfaltung der Persönlichkeit 62
  - Freiheit der Person 82
  - Gleichbehandlung 83
  - Kinderrechte 283
  - Menschen mit Behinderung 449
  - Menschenwürde 57, 61
  - Privatautonomie 58, 82
  - Recht auf informationelle Selbstbestimmung 82
  - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit 82
  - Unverletzlichkeit der Wohnung 84
  - Wächteramt 83
- Grundsicherung
  - Angehörige 275
  - Anspruchsgrundlagen 264
  - Arbeitslosengeld II 264, Siehe Arbeitslosengeld II
  - Arbeitssuchende 261
  - Bedarfsberechnung 266, 268
  - Bedarfsgemeinschaft 266
  - bei dauerhafter Erwerbsminderung 267
  - Bildung und Teilhabe 219, 265
  - Definition 263
  - Einkommen 266, 267, 270, 273
  - für Ausländer\*innen 263
  - Haushaltsgemeinschaft 266
  - Hilfe zum Lebensunterhalt 269
  - Hilfebedürftigkeit 266, 272
  - im Alter 267
  - Mehrbedarf 265
  - Mehrbedarfe 219
  - Partner 275
  - Personengruppen 261
  - Regelbedarf 265
  - Regelbedarfsstufen 266
  - Regelsatz 218
  - Sozialgeld 264, Siehe Sozialgeld
  - Studium 221
  - Unterhaltsanspruch 267, 274
  - Unterkunft und Heizung 219, 265
  - Vermögen 267, Siehe Vermögen

## Stichwortverzeichnis

---

- Gütergemeinschaft 301, 305
- Gütertrennung 301, 305
- Haftentlassenenhilfe 527
- Haftpflichtversicherung 414, 557
- Haftung
  - Arbeitnehmerhaftungsprivileg 416
  - arbeitsrechtlich 421
  - Erfüllungsgehilfe 419
  - Garantenstellung 421
  - Haftungsgründe 416
  - Organisationsverschulden 419
  - strafrechtlich 421
  - Träger 419
  - Unfallversicherung 415
  - Verein 420
  - Verkehrssicherungspflichten 419
  - zivilrechtlich 414
- Haupt-/Nebenstrafe 165
  - Entziehung der Fahrerlaubnis 168, 171
  - Fahrverbot 165
  - Freiheitsstrafe 165
  - Führungsaufsicht 170
  - Geldstrafe 167, 208
  - Lebenslang 165
  - Maßregeln der Besserung und Sicherung 169
  - Sicherungsverwahrung 170
  - Verwarnung mit Strafvorbehalt 167
- Haushaltsgegenstände 301, 303, 304, 306
- Haushaltshilfen 479
- hauswirtschaftliche Versorgung 484
- Heimkosten 268, 485
- heterologe Insemination 316
- Hilfe zur Erziehung
  - Betreuungshelfer 350
  - Erziehungsbeistand 350
  - Erziehungsberatung 350
  - Heimerziehung 353
  - Intensive sozialpädagogische Betreuung 353
  - Jugendstrafrecht 533, Siehe Jugendstrafrecht
  - soziale Gruppenarbeit 350
  - Sozialpädagogische Familienhilfe 351
  - Tagesgruppe 351
  - Vollzeitpflege 352
  - Voraussetzungen 348
- Hilfeplan 358
  - Steuerungsverantwortung 360
- Inklusion Siehe Bildung
- Inobhutnahme
  - Definition 374
  - Durchsetzung 375
  - Gewaltanwendung 375
  - Voraussetzungen 375
- Insolvenz 225
- Intimsphäre 62, 82
- Jobcenter
  - Eingliederungsvereinbarung 146
  - Mietschulden 108
  - Träger der Grundsicherung 263
- Jugendarbeit 347
- Jugendgerichtshilfe 529
- Jugendhilfe 284
  - Adressaten 295
  - anerkannte Träger der freien Jugendhilfe 286
    - Deutsche im Ausland 290
    - Eingliederungshilfe 287
    - Erlaubnis des öffentlichen Trägers 356
    - Finanzierung 292
    - freie Träger 285
    - Geldleistungen 353
    - Hilfe zur Erziehung 348, Siehe Hilfe zur Erziehung
    - Hilfeplan 358, Siehe Hilfeplan
    - Korporatismus 285
    - Kostenbeteiligung 293
    - Krankenhilfe 354
    - Leistungen 343
    - Nachrangigkeit 291
    - öffentliche Träger 284
    - Träger 146
    - Volljährige 357
    - vorläufige Leistungsverpflichtung 290
    - Vorrangigkeit 292
    - Wunsch- und Wahlrecht 296
    - Zuständigkeit 288, Siehe Zuständigkeit
  - Jugendhilfe im Strafverfahren
    - Aufgaben 538
    - Betreuungstätigkeit 538
    - Definition 529
    - Ermittlungshilfe 538
    - Haftentscheidungshilfe 538
- Jugendhilfeausschuss 285, 286
- Jugendhilfeplanung 285
- Jugendsozialarbeit 347
- Jugendstrafrecht
  - Auflagen 534
  - Betreuungshelfer 533
  - Betreuungshelfer\*in 350

## Stichwortverzeichnis

---

- Beuge- oder Ungehorsamsarrest 534
- Dauerarrest 534
- Entwicklungsstand 532
- Erziehung statt Strafe 530
- Erziehungsmaßregeln 533
- Erziehungsregister 536
- Freizeitarrrest 534
- Heranwachsender 532
- Jugendarrest 534
- Jugenddelinquenz 530
- Jugendliche 531
- Jugendstrafe 534
- Jugendverfehlung 532
- Kurzarrest 534
- Maßregeln der Besserung und Sicherung 536
- Rückfallgefahr 535
- Sanktionen 532
- Schwere der Schuld 535
- Sozialer Trainingskurs 533
- Strafaussetzung zur Bewährung 535
- Strafregister 537
- Verfahren 537, Siehe Jugendstrafverfahren
- Verwarnung 534
- Warnschussarrest 534
- Weisungen 533
- Zuchtmittel 533
- Jugendstrafverfahren 537
  - Besonderheiten 537
  - Nebenklage 538
  - Pflichtverteidigung 537
  - Privatklage 538
  - Untersuchungshaft 538
- Jugendstrafvollzug 540
  - Ziel 541
- Kinder- und Jugendhilferecht
  - Jugendhilfe 283, Siehe Jugendhilfe
- Kinderbetreuung 229, 231
- Kinderbetreuungskosten 454
- Kinderfreibetrag 243
- Kindergeld 241
  - Abzweigung 220, 243
- Kinderrechte 283
  - Partizipation 283
- Kinderrechtskonvention 282
- Kinderschutz 368
- Kinderschutzfachkraft 294, 371
  - Datenschutz 407
- Kinderzuschlag 247
  - Gesamtbetrag 247
- Kindeswohl
  - Betreuungsfähigkeit 340
  - Bindungstoleranz 340
  - Definition 339
  - Erziehungsfähigkeit 340
  - Gefährdung 366
  - Gewährleistung 366
  - Jugendamt 340
  - Kontinuitätsprinzip 341
  - Kriterien 340
  - Nichtgewährleistung 349, 365, 366
  - Wille des Kindes 341
- Kindeswohlgefährdung
  - Beispiele 366
  - Gefährdungsbegriff 365, 369
  - Gefährdungseinschätzung 370
  - gewichtige Anhaltspunkte 369
  - Inobhutnahme 374, Siehe Inobhutnahme
  - insoweit erfahrene Fachkraft 371, 373
  - Maßnahmenkatalog 367
  - Schweigepflicht 371, Siehe
  - Sorgerechttzug 368
  - Subsidiaritätsklausel 368
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 367
  - Wächteramt 365
- Klage
  - Anfechtungsklage 147
  - Untätigkeitsklage 135, 147
  - Verpflichtungsklage 147
  - Verwaltungs- und Sozialgerichte 147
  - Zivilgericht 114
- Klagefrist
  - Widerspruchsbescheid 139
- Körperschaften 70
- Körperschaften des öffentlichen Rechts 129, 480
- Kostenbeiträge 294
- Krankenversicherung
  - Beitragssatz 474
  - Familienversicherung 477
  - Gemeinsamer Bundesausschuss 476
  - gesetzliche 474
  - häusliche Krankenpflege 478
  - Kostenerstattungsprinzip 477
  - Krankengeld 217, 389, 452
  - Krankenkassen 474
  - Leistungen 475
  - Pflichtmitglieder 474
  - private 477
  - Privatpatient 477
  - Richtlinien 476
  - Vergütungssysteme 478

## Stichwortverzeichnis

---

- Vertragsärzt\*innen 477
  - Zusatzversicherung 478
  - Krisenintervention 374, 399, 433
  - Kündigung
    - außerordentliche 390
    - Dienstvertrag 384
    - fristlose 390
    - Mietvertrag 106, Siehe Mietvertrag
    - ordentliche 390
  - Kündigung, Arbeitsrecht 390
  - künstliche Befruchtung 314, 316
  - Landesregierung 84
  - Landtag 84
  - Lebensgemeinschaft
    - Bedarfsgemeinschaft 270, 308
    - Definition 297
    - eheähnliche 308
    - lebenspartnerschaftsähnliche 308
    - Trennung 309
    - Unterhaltsanspruch 231
  - Lebenspartnerschaft
    - Aufhebung 308
    - Definition 297
    - eingetragene 308
  - Lebenszyklen 278
  - Leistungsdreieck 70, 77
    - Behindertenhilfe 71
    - Entgeltvereinbarung 146
    - Geldfluß 78
    - Krankenversicherung 476
    - Leistungsempfänger 77
    - Leistungserbringer 70
    - Leistungsträger 70
    - Leistungsvereinbarung 146
    - Pflegeversicherung 480
    - Qualitätsentwicklungsvereinbarung 146
    - Verträge 144
  - Leistungsverwaltung 74
  - Machtmissbrauch 528
  - Mahnbescheid 116
    - Vollstreckungsbescheid 117
  - Mediation 113, 378, 397, 558
    - Gerichtliche Anordnung 307, 339
  - Meister-BAföG 443
  - Mietvertrag 104
    - auf Zeit 105
    - Kautions 106
    - Kostenübernahme Jobcenter 108
    - Kostenübernahme Sozialamt 108
  - Kündigung 106
  - Mieterhöhung 105
  - Mietminderung 104
  - Mietprelsbremse 105
  - Mietrückstand 107
  - Nebenkosten 106
  - Räumungsschutzantrag 108
  - Renovierungsarbeiten 108
  - Widerspruch gegen Kündigung 107
  - Wohnraum
- Schriftform
- Minderjährige
    - Haftungsbeschränkung 328
  - Minijob 385
    - Midijob 386
    - Minijobzentrale 385
  - Mobbing 527
- Name
- Familienname 324
  - Namensänderung 325
- Netz mit doppeltem Boden 214, 454
  - Anspruchsgrundlagen 261
  - existenzsichernde Leistungen 218
  - Existenzsicherung 261
  - Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung 261
  - Grundsicherung für Erwerbsfähige 261
  - Grundsicherung im Alter 261
  - Personengruppen 261
- Niederlassungsfreiheit 504
- Nothilfe 154, 157
- Notstand 109, 154, 157, 159, 160
- Notwehr 109, 154, 157, 159
- Obdachlosigkeit 271
- Öffentliches Recht 76
- Opfer
  - audiovisuelle Vernehmung 555
  - Cyber-Grooming 553
  - Mobbing 553
  - Nebenklage 555
  - Opferberatungsstellen 550
  - Opferschutz 550
  - psychosoziale Prozessbegleitung 550, 555
  - Sexueller Missbrauch 553
  - Stalking 553
  - Strafantrag 554
  - Täter-Opfer-Ausgleich 558
  - Zeugnisverweigerungsrecht 555
- Opferentschädigung 557

## Stichwortverzeichnis

---

- Opferhilfefonds 557
- Ordnungswidrigkeit 153, 404
- Patchworkfamilie 319
- Patientenverfügung 489
- Person
  - Deliktsfähigkeit 66, 109
  - Geschäftsfähigkeit 63, 314, 491, 493
  - Geschäftsfähigkeit, beschränkte 64
  - Geschäftsunfähigkeit 65
  - juristische 69
  - juristische P. des öffentlichen Rechts 128
  - Kapitalgesellschaft 69
  - natürliche 63
  - Personengesellschaft 69
  - Prozessfähigkeit 63
  - Rechtsfähigkeit 63, 94
- Persönliches Budget 458
- Pflege 486
  - Familienpflegezeit 487
  - kurzzeitige Arbeitsverhinderung 486
  - Pflegeunterstützungsgeld 486
  - Pflegezeit 486
- Pflegebedürftigkeit
  - Beeinträchtigung der Selbständigkeit 481
  - Definition 481
  - Medizinischer Dienst der Krankenkassen 481
  - Module 481
  - Pflegegrad 482
  - Verfahren zur Feststellung 482
- Pflegeberatung 483
- Pflegeeltern
  - elterliche Sorge 356
  - erzieherische Befugnisse 355
  - Familienpflege 355
  - Pflegekinderdienst 352
  - Tagespflege 354
  - Verbleibensanordnung 356
  - Vertrag mit Sorgeberechtigten 356
  - Vollzeitpflege 354
- Pflegeerlaubnis 355
- Pflegeperson 484
  - Pflegeunterstützungsgeld 484
- Pfleger
  - Definition Jugendhilfe 363
- Pflegeversicherung Siehe Pflegebedürftigkeit
  - Geldleistungen 483
  - gesetzliche 480
  - Grundpflege 484
  - Heimkosten 485
  - Kurzzeitpflege 485
  - Leistungen 483
  - Leistungserbringer 480
  - Pflegegeld 483
  - Pflegegrade 480
  - Pflegehilfsmittel 485
  - Pflegewohngeld 485
  - private 480
  - Verhinderungspflege 485
  - Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen 485
  - Zusatzversicherung 478
- Pflegewohngeld 148, 485
- Pflegschaft 291, 354, 357, 363, 491
  - Amtspflegschaft 364
  - Ergänzungspflegschaft 363
- PISA-Studie 423
- Professionalität
  - reflexive 528
- Prozesskostenhilfe 240
- psychosoziale Prozessbegleitung 556
- Recht
  - Europarecht 80
  - Formelles 76
  - Internationales 80
  - Materielles 76
  - Verfahrensrecht 77
  - Verfassungsrecht 81
- Rechtsbehelfsbelehrung
  - Definition 132
- Rechtsfolge 90, 153
- Rechtshängigkeit 307, 339
- Rechtskraft 228, 305, 312, 324
- Rechtsmittel
  - Strafverfahren 209
  - Verwaltungs- und Sozialgerichte 149
  - Zivilgerichte 116
- Rechtsschutzversicherung 112
- Rechtsstaatsprinzip 84, 135, 141
  - Strafrecht 153, 202
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 85
- Rechtsverordnungen 88
- Rehabilitation
  - Begutachtung 457
  - Bewilligungsfiktion 457
  - Leistungsgruppen 455
  - Leistungsträger 455
  - medizinische 453
  - Rehabilitationsbedarf 457
  - Teilhabepfan 457



## Stichwortverzeichnis

---

- Verfahren 456
- Rente
  - Rentenversicherung 256
  - Unfallversicherung 258
  - Wartezeit 256
- Rentenversicherung 255
- Resozialisierung 529, 541
- Restorative Justice 558
- Revision 116, 149
- Sachleistungsprinzip 144, 476
- Samenspende 314, 316
- Samenspenderregister 317
- Scheidung
  - Gerichtsverfahren 306
  - Getrenntleben 303
  - Trennungsjahr 304
  - Voraussetzungen 303
  - Zerrüttung 303
- Scheidungsfolgen
  - Ehefrau 304
  - Ehemann 305
  - Gerichtsverfahren 307
  - Kosten eines Scheidungsverfahrens 307
  - Sorgerecht 304
  - Unterhalt, nachehelicher 228
  - Versorgungsausgleich 306
  - Zugewinnausgleich 305
- Scheinselbstständigkeit 386
- Schiedsverfahren 112
- Schufa-Auskunft 103
- Schulden 104, 225, 233, 305, 328, 543
- Schulsozialarbeit 432
  - Angebote 433
  - Schulverweigerung 432
  - Träger 433
- Schutzauftrag
  - Definition 282
  - Kindeswohlgefährdung 369, Siehe Kindeswohlgefährdung
- Schwarzarbeit 387
- Schweigepflicht 402, 408
  - Anzeigepflicht 402
  - Aussagegenehmigung des Dienstherrn 412
  - Datenschutz 405, Siehe
  - Geheimnis 409
  - Geheimnisträger\*innen 408
  - Jugendamt-Hopping 371
  - Kindeswohlgefährdung 371
  - Kindeswohlgefährdung 372
  - mitwirkende Personen 409
  - Verschwiegenheitspflicht 402
- Vertrauensschutz 402
- Zeugnisverweigerung 412
- Schwerbehinderung
  - Definition 450
  - Feststellung 468
  - Gleichstellung 450
  - Grad 468
  - Kündigung 451
  - Merkzeichen 469
- seelische Störung 464
- Selbstbehalt
  - Getrenntlebender 228
- Sexueller Missbrauch 176
- SGB VIII-Reform 287
- Sorgerecht
  - Änderung 331
  - Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung 329
    - Anspruch auf Beratung 331
    - Anspruch auf Unterstützung 328
    - Aufenthaltsbestimmung 331
    - Ausübung Alleinsorge 328
    - Ausübung gemeinschaftlich 329
    - Beratung 334
    - Definition 325
    - Einwilligung in Adoption 361
    - Entscheidungsrecht in einer bestimmten Angelegenheit 331
    - Entziehung 368
    - gemeinsame Vertretung 328
    - gemeinsames S. getrenntlebender Eltern 330
    - gemeinsames S. nichtverheirateter Eltern 325
    - gemeinsames S. verheirateter Eltern 325
    - gesetzliche Vertretung 328
    - Gesundheitsfürsorge 331
    - Kindeswohl 332
    - Kindeswohlgefährdung 331
    - Kindeswohlgefährdung durch die Eltern 332
    - medizinische Maßnahmen 327
    - Nestmodell 333
    - Notvertretungsrecht 328, 330
    - Personensorge 326
- Umgangsrecht
  - Religionswahl 329
  - Ruhen des S. 361
  - Schulpflicht 430
  - Sorgeerklärungen 326

## Stichwortverzeichnis

---

- Stiefelternteil, kleines S. 329
- Tod des Berechtigten 360
- Übertragung der Alleinsorge zur Gänze 332
- Übertragung eines Teils 331
- Vermögenssorge 327
- Zustimmungspflicht
- Wechselmodell 333
- Wohlverhaltensgebot 330
- Sozialamt
- Mietschulden 108
- Unterhaltsanspruch 275
- Sozialarbeiter\*in
- als Arbeitnehmer 384
- als Beamte 383
- als Selbständige 383
- Arbeitsvertrag 384
- Aufnahmemanagement 473
- Berufsbild 408
- Berufsrecht 393
- Bewährungshelfer\*in 544
- Coach 396
- Ehe-, Familien-, Lebensberater\*in 396
- Entlassungsmanagement 473
- erweitertes Führungszeugnis 295
- Erziehungsberatung 350
- Fachkräfte für die Eingliederungshilfe 462
- Fachsozialarbeiter\*in für klinische Sozialarbeit 396
- Freie Mitarbeit 386
- Jugendgerichtshilfe 530
- Jugendhilfe 294
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in 397
- Krankenhaussozialdienst 472
- Kunsttherapeut\*in 397
- Mediator\*in 397
- Musiktherapeut\*in 397
- Paar-, Erziehungs-, Familienberater\*in 397
- Pflegeberater\*in 483
- Psychotherapeut\*in 396
- Rechtsberatung 399
- Rechtsdienstleistung 399
- Schweigepflicht 408
- Seniorenheim 472
- Soziotherapeut\*in 398
- Suchttherapeut\*in 398
- Supervisor\*in 398
- Tätigkeitsausschluss 295
- Soziale Arbeit 31
- Adressat\*innenorientierung 40
- Alltagsorientierung 38
- Allzuständigkeit 38
- Arbeitgeber Sozialer Arbeit 383
- Bachelorstudiengang 394
- Berufsbild 382
- Berufsfeld 50, 382
- Bezugswissenschaften 44, 54
- Casemanagement 472
- Dienstleistung 34
- Disziplin 32
- Doppelmandat 38
- Dreieck der Leistungsbeziehungen 383
- Handlungsfelder 55, 59
- Heilkunde 398
- Hilfe – Kontrolle 528
- Kontrollauftrag 543
- Masterstudiengang 396
- Profession 32, 381
- professionelle Handlungskompetenz 39
- Professionelles Wissen 39
- Professionswissen 45
- Promotion 396
- Psychotherapie 398
- Rechtsberatung 399
- Reflexive Professionalität 33
- Sozialarbeit 36
- Sozialpädagogik 36
- staatliche Anerkennung 50
- Themenfeld 59
- Tripelmandat 38
- uno-actu-Prinzip 35
- Wächteramt 74
- Soziale Dienste der Justiz 543
- Bewährungshilfe 544
- Gerichtshilfe 543
- Sozialgeld
- Definition 263
- Voraussetzungen 265
- Sozialhilfe 260
- Definition 263
- Hilfe zur Pflege 270
- Hilfen zur Gesundheit 270
- Leistungen 262
- Nachrang 261
- Subsidiarität 261
- Träger 264
- Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten 271
- Unterhaltsanspruch 274
- Weiterführung des Haushalts 272
- Sozialleistungen 125
- Sozialrecht 77, 123

## Stichwortverzeichnis

---

- Sozialstaatsprinzip 30, 84, 86
- Sozialversicherung 129
  - Geschichte 249
  - Krankenversicherung 474
  - Leistungsträger 250
  - Pflegeversicherung 480
  - Rentenversicherung 252
  - Risiken 250
  - Unfallversicherung 252
  - Versicherungspflicht 249, 251
- Sozialversicherungen
  - Leistungen 250
- Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis 385
- Sozialwahlen 475
- Staatsangehörigkeit
  - deutsche 502
  - doppelte Staatsbürgerschaft 503
  - Einbürgerung 503
- Stalking 527, 551, 554, 555
- Statusfeststellungsverfahren 387
- Stiftungen des öffentlichen Rechts 129
- Stigmatisierung 528
- Straffälligenhilfe
  - Angehörigenarbeit 549
  - Bewährungshilfe 543
  - Definition 527
  - freie 549
  - Führungsaufsicht 543
  - Vollzugsdienst 543
- Straffälligkeit
  - Wiedereingliederung 529
- Strafmündigkeit 159
- Strafrecht
  - Anstiftung 162
  - Beihilfe 162
  - Entschuldigungsgründe 159
  - Führungszeugnis 172
  - Garantenstellung 165, 421
  - Objektiver Tatbestand 154
  - Rechtfertigungsgründe 156
  - schuldig 159
  - Strafaussetzung zur Bewährung 544
  - Strafregister 172
  - Straftatbestand 153, Siehe
  - Subjektiver Tatbestand 154
  - Täter 162
  - Unterlassen 164
  - Verbrechen 160
  - Vergehen 160
  - Versuch 161
- Straftatbestand
  - Definition 153
  - Diebstahl 194
  - Entziehung Minderjähriger 189
  - Körperverletzungsdelikte 186
  - Misshandlung Schutzbefohlener 188
  - Sexueller Missbrauch 176
  - Unterlassene Hilfeleistung 198
- Strafverfahren
  - Ablauf 206
  - Adhäsionsverfahren 556
  - Anklage 207
  - audiovisuelle Vernehmung 555
  - Ausschluss der Öffentlichkeit 555
  - Einstellung 207
  - Ermittlungsverfahren 207
  - Hauptverhandlung 208
  - in dubio pro reo 203
  - Klageerzwingungsverfahren 554
  - Nebenklage 555
  - Opferanwalt 554
  - Opferrechte 552
  - Pflichtverteidiger 205
  - Privatklage 554
  - psychosoziale Prozessbegleitung 556
  - Rechtsmittelfrist 209
  - Strafantrag 207, 554
  - Strafanzeige 207, 554
  - Täter-Opfer-Ausgleich 208, Siehe Täter-Opfer-Ausgleich
  - Untersuchungshaft 548
  - Verfahrensgrundsätze 202
  - Verteidiger 204
  - Zeugnisverweigerungsrecht 555
  - Zwischenverfahren 208
- Strafvollzug
  - Aufgaben des Sozialen Dienstes 547
  - Entlassungsvorbereitung 548
  - Führungsaufsicht 546, Siehe Führungsaufsicht
  - Resozialisierung 547
  - Sicherungsverwahrung 548
  - Soziale Dienste 547
  - Therapie 547
  - Übergangsmanagement 548
  - Vollzugsplan 547
  - Wohngruppenvollzug 547
  - Ziel 547
- Streitschlichtung 112, 113
- Studienkredit 443
- Systemsprenger 353
- Taschengeldparagraph 64

## Stichwortverzeichnis

---

- Tatbestand 90
- Täter-Opfer-Ausgleich 208, 549, 558
  - Restorative Justice 558
- Teilhabekonferenz 458
- Teilhabepan 457
- Überbrückungsgeld 453
- Übergangsgeld 454
- Umgangsrecht
  - Auskunft 336
  - Ausschluss 338
  - begleiteter Umgang 338
  - Beratung 339
  - beschützter Umgang 338
  - Durchsetzung 338
  - Elternteil 335
  - Entscheidungsbefugnisse 335
  - Faustregel 338
  - gerichtliche Einschränkung 338
  - gerichtliche Umgangsregelung 337
  - Geschwister 335
  - Großeltern 335
  - Kindeswohl 338
  - Parental Alienation Syndrom (PAS) 337
  - Pflicht des Kindes 335
  - sozial-familiäre Beziehung 335
  - Stiefeltern 336
  - Umgangspflegschaft 339
  - Umgangspflicht der Eltern 335
  - Umgangsverweigerung des Kindes 335
  - Umzug 337
  - Vater, leiblich nicht-rechtlicher 336
  - Wohlverhaltensgebot 337
- UN-Kinderrechtskonvention 282
- unbestimmter Rechtsbegriff 303, 339
  - Definition 139
- Unfallversicherung 257
- Unterbringung
  - betreuungsrechtliche 496
  - Jugendstrafrecht 536
  - Kinder und Jugendliche 376
  - psychisch Kranker 497
  - Strafrecht 169
  - strafrechtliche 169
  - zwangsweise 82
- Unterhalt
  - Alter 229
  - angemessener 233
  - Anlass der Geburt 231
  - Arbeitskraft 232
  - Art der Unterhaltsgewährung 233
  - Aufstockungsunterhalt 229
    - Ausbildung 229, 232, 233
    - Auskunftspflicht 236
    - Ausschluss bei Verfehlungen 235
    - Barunterhalt 233
    - Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten 229, 232
      - Beratungsanspruch 236
      - Betreuung eines Kindes 229
      - Billigkeitsgründe 229
      - Einkommen 232
      - Elementarbedarf 233
      - Elternunterhalt 234
      - Erwerbslosigkeit 229
      - Erwerbsobliegenheit 228
      - Geldunterhalt 233, 299
      - Jugendamt 236
      - Kinderbetreuung 229
      - Kindesunterhalt 234
      - Krankheit 229
      - Lebensbedarf 230
      - Leistungsfähigkeit 230, 232
      - Mangelfallberechnung 234
      - Mindestunterhalt 234
      - nahehehlicher 228
      - Naturalunterhalt 233, 244, 299
      - paritätisches Wechselmodell 233
      - privilegierte Volljährige 233
      - Quotenunterhalt 230
      - Rangverhältnis andere Berechtigte 230
      - Rangverhältnis mehrere Berechtigte 234
      - Schulden, abzugsfähige 233
      - Selbstbehalt 231, 234
      - Sonderbedarf 233
      - Tod des Verpflichteten 230
      - Trennungsunterhalt 227
      - Überleitungsanzeige 237
      - Unterhaltsleitlinien 232
      - Unterhaltsregress 237
      - Urkunde des Jugendamtes 235
      - vereinfachtes Verfahren für Minderjährige 236
      - Vermögen 232
      - Vermögensstamm 230
      - Verwandtenunterhalt 231
      - Wiederverheiratung 231
      - Zahlbetrag 234
- Unterhaltsbeihilfe 454
- Unterhaltsvorschuss 148, 215, 245
- Vaterschaft Siehe Abstammung
- Verbleibensanordnung 361
- Verein 69
- Verfahrensbestand 315

## Stichwortverzeichnis

---

- Verfahrenskostenhilfe 240, 377
- Verfahrenspfleger 363, 491, 494, 496
- Verhältnismäßigkeit 85
  - Angemessenheit 85
  - Eignung 85
  - Erforderlichkeit 85
  - Kindeswohlgefährdung 367
- Verjährung 92
- Verletztengeld 217, 454
- Vermögen
  - Barbetrag 274
  - Definition 216, 267
  - Freigrenze 274
  - Grundsicherung 274
  - Hausgrundstück 274
  - Personenkreis 272, 275
- Versicherungspflicht 480
- Versorgungsamt 557
- Vertrag
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen 98
  - Anfechtung 97
  - Bürgschaft 103
  - Garantie 100
  - Gewährleistung 99
  - Haftung 110
  - Handy 102
  - Kaufvertrag 98
  - Kredit 102
  - Kündigung, Jahresvertrag 102
  - Mietvertrag 104, Siehe Mietvertrag
  - mündlich, schriftlich, notariell 98
  - Öffentliches Recht 144
  - Rechtsgeschäft, Willenserklärung 96
  - Zustandekommen 97
- Vertretung 95, 328
- Verwaltungsrecht
  - Bescheid 131, Siehe Bescheid
- Verwaltungsverfahren
  - Ablauf 133
  - Anhörung 133
  - Antrag 133
  - aufschiebende Wirkung 137, Siehe aufschiebende Wirkung
  - Bekanntgabe 136
  - Bescheid 133
  - E-Mail 134
  - Rechtmäßigkeit 140
  - Rücknahme eines Bescheides 143
  - Verfahrensfehler 140
  - Widerruf eines Bescheides 143
  - Widerspruch 133
  - Widerspruchsbescheid 134, 136, 138, 147
  - Widerspruchsfrist 136
  - Zustellung 136
- Verwaltungsvorschriften 89
- Verwandtschaft
  - Definition 310
  - gerade Linie 310
  - Grad 311
  - Jugendamt 323
  - Rechtsfolgen 310
  - Schwägerschaft 311
  - Seitenlinie 310
- Vollmacht 94, 95, 492
- Vormundschaft 357, 362, 363, 491
  - Amtsvormundschaft 362
  - Mündel 362
  - Vereinsvormundschaft 362
- Vorsatz
  - Definition 109
  - Strafrecht 155
  - Zivilrecht 415
- Vorsorgevollmacht 489
- Wartezeit 256
- Werdenfelser Weg 496
- Werkvertrag 383
- Widerspruch
  - Verwaltungsverfahren 133, Siehe Verwaltungsverfahren
- Widerspruchsbescheid
  - Verwaltungsverfahren 134, Siehe Verwaltungsverfahren
- Wiedereingliederung 453
- Wohlfahrtsverbände 72
  - Subsidiaritätsprinzip 73, 131
- Wohnen
  - betreutes 346
  - Wohnformen für Kinder u. Jugendliche 352
- Wohngeld 246
  - Eigentum 220
  - Mietzuschuss 220
  - Studierende 246
  - Wohngemeinschaft 246
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen 485
- Wohnungslosigkeit 271
- Wunsch- und Wahlrecht 296
- Zahlungsfrist 116

## Stichwortverzeichnis

---

- Zeugnisverweigerungsrecht
  - Ehepartner 302
  - Ehepartner nach Scheidung 304
  - Schwägerschaft 311
- Zivilrecht 75
- Zugewinnngemeinschaft 301, 302, 305
  - Berechnung Zugewinn 305
- Zuständigkeit 126
  - Behörden 128
  - Bund, Länder, Kommunen 128
  - instanzielle 130
  - Jugendhilfe 130, 288
  - örtliche 130, 289
  - sachliche 129, 289
  - Sozialhilfe 130
  - Verwaltungs- und Sozialgerichte 148
- wandernde 290
- Zwangmaßnahmen
  - Eigengefährdung 497
  - Fixierung 496
  - Fremdgefährdung 497
  - Unterbringung 496, Siehe Unterbringung
  - Werdenfelder Weg 496
  - Zwangseinweisung 495
  - Zwangsmedikation 496
- Zwangsvollstreckung 120
  - Ehegatten 300
  - Pfändung 120
  - Pfändungsfreibetrag 121
  - Pfändungsschutzkonto 121
  - Vollstreckungstitel 120, 133